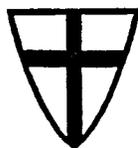


QUELLEN UND STUDIEN
ZUR GESCHICHTE
DES DEUTSCHEN ORDENS

HERAUSGEGEBEN VON
P. Dr. Klemens Wieser O. T.
UNTER DER PATRONANZ DES
DEUTSCHEN ORDENS

BAND 1



VERLAG WISSENSCHAFTLICHES ARCHIV BAD GODESBERG

INTERPRETATION DER GOLDENEN BULLE VON RIMINI (März 1226) NACH DEM KANONISCHEN RECHT

Von Erich Weise

Die Bedeutung der Goldenen Bulle Kaiser Friedrichs II. von 1226 für den Deutschen Orden in Preußen ist während des Bestehens dieses Landes bis zu den kritischen Wendepunkten der Jahre 1466 und 1525 immer gleich geblieben: Die Urkunde ist bei jedem entscheidenden Neubeginn bestätigt oder transsumiert worden, am Ende des Interregnums durch Kaiser Rudolf, gegenüber den Neuerungsplänen Kaiser Ludwigs des Bayern, nach dem Konstanzer Konzil und für den Breslauer Schiedspruch König Siegmunds. Bei den Verhandlungen zum II. Thorner Frieden wurde die Urkunde zwar nicht besonders transsumiert (wenigstens ist kein Transsumpt erhalten), aber man erkennt ihre Wirkung in allen grundlegenden Bestimmungen des Vertrages, zusammen mit der des entsprechenden päpstlichen Privilegs vom 3. August 1234¹.

An Interpretationen des wichtigen Diploms hat es auch nicht gefehlt, aber sie haben zu keiner Einigung geführt. Vor allem wird die Frage nach der Zugehörigkeit des Landes zum Deutschen Reiche nicht einheitlich beantwortet. Eine Zeitlang sah es so aus, als ob überhaupt keine völlige Klarheit mehr darüber geschaffen werden könne, weil sich neue Gesichtspunkte nicht ergaben, die bekannten alle ausgeschöpft schienen. Nun hat die Arbeit an der Herausgabe der Traktate vor dem Konstanzer Konzil im Rahmen der „Staatschriften des Deutschen Ordens in Preußen im 15. Jahrhundert“² den Blick auf das kanonische Recht gelenkt, dessen authentische Sammlung sich zu der gleichen Zeit vollzog, als der Deutsche Orden von Papst und Kaiser für das Land Preußen privilegiert wurde.

Die Traktate, obwohl fast 200 Jahre später entstanden, haben mit sicherem historischen und juristischen Urteil bei ihren Begründungen des Rechtes des Ordens am Lande Preußen vorwiegend das kanonische Recht herangezogen, und die kritische Prüfung hat erwiesen, daß die Gründungsprivilegien des Deutschen Ordens tatsächlich sehr sorgfältig auf das kanonische Recht abgestimmt sind.

Das gilt auch für das kaiserliche Diplom von Rimini. Das kanonische Recht liefert den lange vermißten Ansatzpunkt zu seinem Verständnis und ist geeignet, alle noch

¹ Gedr. Preuß. Urkundenbuch (= PUB), hrsg. v. R. Philippi und P. K. Woelky, I, 1 (Königsberg 1882) S. 83 Nr. 108; W. Hubatsch, Quellen zur Geschichte des Deutschen Ordens = Quellensammlung zur Kulturgeschichte Bd. 5 (Göttingen 1954) S. 72 Nr. 8.

² Die Staatschriften des Deutschen Ordens in Preußen im 15. Jahrhundert Bd. I: Die Traktate vor dem Konstanzer Konzil (1414–18) über das Recht des Deutschen Ordens am Lande Preußen. Hrsg. im Auftrage der Historischen Kommission für ost- und westpreußische Landesforschung von E. Weise; erscheint demnächst.

bestehenden Unklarheiten zu beseitigen. Bei einer geistlichen Institution, wie dem Deutschen Orden, lag es ohnehin nahe, an das kanonische Recht als maßgebende Richtschnur zu denken. Sollte es nicht einem hochgebildeten Kaiser und dem Hochmeister dieses Ordens vertraut genug gewesen sein, um bei der Textgestaltung des Diploms darauf Bedacht zu nehmen? Man brauchte nur auf andere, gleichzeitige Privilegien der Kurie zu schauen, die sich streng an das kanonische Recht hielten. Manche der Privilegien aus dieser Zeit sind nur deshalb erlassen, um unter die Dekretalen aufgenommen zu werden oder einen Kanon des nichtamtlichen *Decretum Gratiani* zu autorisieren³.

Was die Zugehörigkeit des Ordenslandes Preußen, d. h. des in der Bulle von Rimini behandelten östlichen Teiles, betrifft, so ist es bemerkenswert, daß die richtige Einsicht früher längst gewonnen war. Sie lag der Königskrönung von 1701 zu Grunde, die nur für ein Land erfolgen konnte, das nicht Bestandteil des Deutschen Reiches war. So hat auch die Geschichtsforschung schon 1740 in der Halleschen Dissertation des späteren Universitätsprofessors und Geh. Justizrats zu Königsberg Jacob Henrich Ohlius⁴ (latinisiert aus Oehl) die Zugehörigkeit Preußens zum Deutschen Reiche entschieden verneint, und es sind gewiß nicht die schlechtesten Namen, die diese Feststellung bestätigt haben: J. Ficker⁵ stellt 1861 fest: „Jedenfalls ist sein (des Hochmeisters) Stellung mit dem Range eines Reichsfürsten, zumal eines geistlichen, unvereinbar.“ Noch entschiedener hat es L. v. Ranke⁶ in seiner genialen Treffsicherheit ausgedrückt: „Kaisertum und Papsttum, sonst tief entzweit, wirkten bei der Stiftung des Ordenslandes einträchtig zusammen. Der Papst, der die Eroberungen der Ritter für ein Eigentum St. Peters erklärte, schützte sie dadurch vor den Übergriffen der benachbarten geistlichen Mächte. Der Kaiser gab ihnen ein Recht zur Ausbreitung auf Grund der Theorie, daß die ganze Erde unter der Monarchie des Römischen Reiches stehe.“ Wir brauchen dabei nur zu ergänzen, daß es sich bei der Bestimmung der Zuständigkeit des *imperator Romanus* nicht um eine bloße Theorie, sondern um ein im 13. Jahrh. allgemein anerkanntes kanonisches Rechtsinstitut handelte.

Die neuzeitliche Bearbeitung begann 1913 A. Werminghoff⁷, indem er auch seinerseits die Abhängigkeit vom Deutschen Reiche ausschloß und als Aussteller der Goldenen Bulle richtig den *imperator Romanus* erkannte. Er hat aber nicht beachtet, daß dessen *dominium* die ganze Welt umfaßte, und versucht, das *imperium Romanum* als die Dreiheit Deutschland, Italien und Burgund räumlich zu begrenzen, wozu er das Ordensland als viertes Glied stellen wollte.

³ Vgl. W. M. Plöchl, *Gesch. des Kirchenrechts* II (1962) S. 478.

⁴ Jacobus Henricus Ohlius, *Prussiae in libertatem adsertae specimen, quo probatur eam nullo umquam titulo imperio Germanico fuisse subiectam*, Diss. Halae 1740; dazu die deutsche Fassung in: *Erläutertes Preußen* Bd. V (1742) S. 647–700, die auch eine weitere lateinische Schrift zitiert: *Schediasma de actibus imperii Romano-Germanici in Prussiam possessoris falso venditatis* (Königsberger Universitätsschrift 1741).

⁵ J. Ficker, *Vom Reichsfürstenstande* I (1861) S. 370.

⁶ Zitiert nach: *Weltgeschichte* Teil VIII, Textausgabe 1895 Bd. IV S. 263.

⁷ A. Werminghoff, *Der Hochmeister des Deutschen Ordens und das Reich bis zum Jahre 1525*, in: *Histor. Ztschr.* 110 (1913) S. 473–518.

Einen Gesichtspunkt, der A. Werminghoff entgangen ist, aber sehr für seinen Hinweis auf das *imperium Romanum* spricht, hat E. E. Stengel nachgetragen⁸ (obwohl er die Eingliederung „ins weitere römische Reich“, die in dieser Form ja auch ungenau ausgedrückt ist, ablehnte), nämlich die Sonderstellung des internationalen Ritterordens, dessen Aufgabe nicht auf das Deutsche Reich beschränkt sein konnte, sondern in einem Kreuzzug als Unternehmen der gesamten Christenheit bestand. Das klingt nicht nur „gefällig“, sondern entspricht auch den Canones des Decretums Gratiani.⁹

Die Vermutungen E. Caspars von 1924¹⁰ führten auf diesem richtigen Wege nicht weiter. Anstelle der eindeutig erkennbaren Rechtslage setzte er bloße Theorien, die nicht zutreffen, wenn er von einer „beabsichtigten Unbestimmtheit“ des Diploms in den Formulierungen und einer angeblichen Rivalität zwischen Kaiser und Papst in dieser Frage sprach und diese Urkunde, welche die Grundlage eines drei Jahrhunderte bestehenden Staatswesens gebildet hat, für ein bloßes „Provisorium“ oder „Aktionsprogramm“ ansah.¹¹

Es ist das unbestreitbare Verdienst E. E. Stengels, mit seiner Untersuchung über „Hochmeister und Reich“ die Bearbeitung der Frage wieder auf wissenschaftlichen Boden gebracht zu haben¹². Seine Feststellungen geben die Grundlage für weitere Untersuchungen, auch wenn man die Schlußfolgerungen, die er daran knüpft, nicht übernimmt.

Man muß vor allem schärfer zwischen Hochmeister und Orden unterscheiden und zwischen diesem ersten Gebiet im Lande der alten Preußen, von dem in der Bulle

⁸ E. E. Stengel, *Regnum und Imperium. Engeres und weiteres Staatsgebiet im alten Reich* (Marburg 1930) S. 17.

⁹ Über die Aufgaben der Ritterorden handeln u. a. die Decretalen Innocenz III. c. 3 X *de postulatione praelatorum* (I 5) *Bonae memoriae (quod maioris meriti sit in huiusmodi necessitatis articulo praesire in Sanctae terrae subsidium exercitui Jesu Christi)* und: c. 10 X *de renuntiatione* (I 9) *Nisi cum pridem § 10 Quippe* (zitiert Joh. 15, 13: *Nulla siquidem maior poterit esse caritas, quam ut animam suam ponat quis pro amicis suis*), dazu der ausführliche Kommentar des Johannes Andreae, *Novella* in III librum Decretalium Bl. 152' A–153 B.

¹⁰ E. Caspar, *Hermann von Salza und die Gründung des Deutschordensstaates in Preußen* (Tübingen 1924).

¹¹ Es darf wiederholt ausgesprochen werden (vgl. Weise, *Das Widerstandsrecht im Ordenslande Preußen und das mittelalterliche Europa* = Veröffentl. der Niedersächs. Arch. Verw. Heft 6 (1955) S. 44 Anm. 3), daß die Ergebnisse E. Caspars über die Ordensgeschichte sehr unterschiedlich sind. Wie es verkehrt ist, die Litauerkämpfe des Deutschen Ordens ins Lächerliche zu ziehen, so paßt es in keiner Weise zum Bilde Hermanns von Salza, absichtliche Unklarheiten geschaffen zu haben und sie nachher, zusammen mit dem Kaiser, zu „vergessen“, zumal nicht einzusehen ist, zu welchem Zweck diese Vernebelung geschehen sein könnte, wenn Kaiser und Papst in diesem Punkte einig waren. Daß dies der Fall war zeigt die weitere Entwicklung der Ordensgeschichte, die Caspar nicht mehr in Betracht zieht. Vgl. a. C. Erdmann in der Besprechung des „Hermann von Salza“ in HZ 134 (1926) S. 384, daß man in rechtstheoretischer Beziehung „noch bedeutend über Caspar hinauskommen“ kann.

¹² E. E. Stengel, *Hochmeister und Reich. Die Grundlagen der staatsrechtlichen Stellung des Deutschordenslandes*, in: ZRG. Germ. Abt. 58 (1938) S. 178–213; vgl. a. *Regnum und Imperium* S. 16–18.

die Rede ist, und anderen Territorien des Ordens. Selbstverständlich sieht Stengel im Urkundentext auch die Merkmale der fehlenden Beziehung zum Deutschen Reiche; aber sie erscheinen ihm nicht gewichtig genug ohne den Nachdruck, den ihnen das kanonische Recht verleiht und den diese Untersuchung im einzelnen nachweisen will.

In ihrer vollen rechtlichen Bedeutung gewürdigt, schließen diese Merkmale selbst die bloße Möglichkeit aus, „daß das Ordensland als ein Bestandteil des Deutschen Reiches“ auch nur „gedacht war“¹³. Sie sollen gleich vorausgenommen werden. Die Belege folgen in der Untersuchung an zugehöriger Stelle:

1. Es liegt in der Bulle nicht bloß ein „universal-imperialer Einschlag“ vor, sondern es handelt sich um eine Rechtsetzung des kanonisch-rechtlich bestimmten *imperator Romanus* kraft seines Amtes als weltlicher Arm und Schirmherr der Kirche und *dominus mundi*.

2. Es besteht nicht nur ein „päpstlicher Anspruch“, sondern eine ebenfalls kanonisch-rechtlich begründete Amtsgewalt (*potestas*) des Papstes in bezug auf das missionierte Heidenland, und sie ist mit der *potestas* des *imperator* rechtlich durchaus zu vereinigen¹⁴.

3. Es herrschte völlige Einmütigkeit zwischen Papst und Kaiser in der Frage der preußischen Mission. Ein „Wetteifer“¹⁵ entfiel, da sich beide Beteiligten an die Bestimmungen des Kirchenrechtes hielten.

4. „Ein Gebieter des neuen“ Landes wird in der Person des Hochmeisters nicht bestellt, sondern der ganze Orden im Besitz des Landes bestätigt. Der Hochmeister wird nur als Spitze des Ordens erwähnt, keinesfalls als Landesherr.

5. Die Lehnfreiheit „hat den rechtlichen Zusammenhang mit dem Reiche“ nicht bloß „von vornherein lockerer gestaltet“; es bestand keine Möglichkeit, eine Lehnsoberrhoheit des Deutschen Reiches für dieses päpstliche Missionsgebiet geltend zu machen. Daß der Hochmeister kein leistendes Glied des Reiches war und „nicht in die Reihe der Reichsfürsten eintreten konnte“, wird richtig betont. Was aber für das Land der alten Preußen rechtlich nicht möglich war, läßt sich für andere Besitzungen des Ordens sagen, die vorher zum Reiche gehört hatten: Pommerellen, Neumark und Szamaiten standen in gelockertem rechtlichen Zusammenhange mit dem Reiche, solange sie im Besitz des Ordens waren.

6. Es werden dem Orden für Preußen alle Pflichten und Lasten überhaupt erlassen; eine besondere Bezugnahme auf Verbindlichkeiten gegen das Deutsche Reich ist aus der Urkunde nicht zu ersehen. Der *imperator* hätte dem Ordenslande ohne weiteres Pflichten auferlegen können; er tat es nicht, weil der Sinn des Diploms war, daß dem Orden möglichst ausreichende Mittel für den Heidenkampf und die Behauptung des

¹³ Stengel, Hochmeister S. 212 f.; hier auch die folgenden Zitate.

¹⁴ Stengel erwähnt selbstverständlich auch das Privileg Gregors IX. vom 3. Aug. 1234, Hochmeister S. 187 f. und S. 204 mit Druckfehler 1235 und in der Anm. 3 irrtümlich S. 185 statt 188, aber er geht nicht auf den durch dieses geschaffenen Rechtszustand im Verhältnis zur kaiserlichen Bulle ein.

¹⁵ l. c. S. 187.

Landes gegen weitere heidnische Angriffe gesichert würden. Das ist der Leitgedanke der kaiserlichen Urkunde, die damit ganz im Sinne des Papstes sein mußte.

O. Israel übernimmt 1952 die Ansichten Stengels und spricht von einem „Verhältnis des Hochmeisters zum Reich nach dem Willen des Initiators und des Ausstellers der Bulle von Rimini“, wobei er das Land, das eigentlich Gegenstand dieser Bulle war, unberücksichtigt läßt¹⁶. Er will zwar darstellen, „wie es wirklich (im 15. Jahrh.) war“, bringt aber nur die einseitigen Auffassungen Siegmunds und Friedrichs III., ohne die berechnete und konsequente Ablehnung seitens des Ordens als die richtige Haltung zu unterstreichen.

Ich selbst habe 1954 bei der Untersuchung der „staatsrechtlichen Grundlagen des II. Thorner Friedens“¹⁷ an dem Fehlen jeder rechtlichen und politischen Zugehörigkeit des Landes Preußen zum Reich festgehalten; doch fehlte mir damals die eingehende Kenntnis des kanonischen Rechtes, die sich erst bei der Bearbeitung der Konstanzer Traktate vervollkommen hat. Statt des unbestimmten Ausdrucks „universales Kaisertum“ setze ich jetzt das *sacrum imperium Romanum, quod est apud ecclesiam*¹⁸. Die *monarchia* kann ich als das christliche Weltreich definieren und entsprechend den Irrtum Werminghoffs mit der „Dreiheit“ aufklären: Die kirchliche *monarchia imperii Romani* ist räumlich unbegrenzt.

Die Einleitung zum Band I der „Staatsschriften“¹⁹ wird diese Fragen in systematischem Aufbau vortragen. Sie ist die Voraussetzung dieser Untersuchung, die an einem hervorragenden Beispiel die Stichhaltigkeit der dort gewonnenen Erkenntnisse nachprüfen will. Wer weitere Belegstellen aus dem Kirchenrecht sucht, wird sie dort finden.

In der neueren Literatur überwiegt die Ablehnung der Reichszugehörigkeit. H. Heimpel²⁰ hebt 1950 hervor: „Ein Reichsfürst ist der Hochmeister nie gewesen“;

¹⁶ O. Israel, Das Verhältnis des Hochmeisters des Deutschen Ordens zum Reich im 15. Jahrhundert, in: Wissenschaftliche Beiträge zur Gesch. Ost-Mitteleuropas Nr. 4 (1952).

¹⁷ E. Weise, Die staatsrechtlichen Grundlagen des Zweiten Thorner Friedens und die Grenzen seiner Rechtmäßigkeit, in: Zeitschr. für Ostforschg. (ZfO) 3. Jg. (1954) S. 1–25, und: Der Heidenkampf des Deutschen Ordens, ebda. 12. Jg. (1963) S. 420–473 (I), S. 622–672 (II) und 13. Jg. (1964) S. 401–420 (III), besonders II S. 627 und 631 betr. *monarchia imperii*.

¹⁸ Ich übernehme die Formulierung *sacrum imperium Romanum, quod est apud ecclesiam* aus dem amtlichen ersten Gutachten des Joh. Urbach, Scripta III 2, weil sie die Zugehörigkeit zur Kirche ausdrücklich betont. Im CJCan. wird der Nachsatz als selbstverständlich weggelassen. Die Traktate zitieren dazu auch zunächst das Corpus Juris Civilis (CJC.), und zwar: Dig. 14,2 lex 9: *Ego quidem mundi dominus*, und: Cod. 7,37 lex 3: *Nutu divino imperiales suscepimus infulus, cum omnia principis esse intelligantur*. Das CJCan. fügt in c. 2 II 11 Clem. für den *imperator Romanus* noch das *laesae maiestatis crimen* hinzu. Die beste Übersicht der Amtsgewalt (*potestas*) des *imperator Romanus* gibt Joh. Urbach in seinem endgültigen, zweiten Traktat in den Concl. 3 und 4, gedr. St. Beich, Paulus Vladimiri II S. 1134–1143, demnächst auch in: Staatsschriften Bd. I.

¹⁹ Vgl. Anm. 2.

²⁰ H. Heimpel, Hermann von Salza, Gründer eines Staates, in: „Wir Ostpreußen“, hrsg. v. G. Ipsen und D. Schreiber, Salzburg 1950, und in: Der Mensch in seiner Gegenwart, Göttingen 1954, 2. Aufl. 1957.

so auch die Deutsche Verfassungsgeschichte von F. Hartung von 1950^{20a} und der Artikel „Reichsgrenzen“ von W. Hoppe im Sachwörterbuch der deutschen Geschichte von 1958²¹. B. Schumacher betont in der Geschichte Ost- und Westpreußens von 1957²² „die universalistische Vorstellung der Weltmacht des Römischen Kaisers“. Auch H. Patze, Der Frieden von Christburg, 1958²³, versteht das „Romanum Imperium als Universalreich des Kaisers“, und wenn ich E. Maschke in seiner jüngsten Bearbeitung von 1959²⁴ recht verstehe, so sieht er eine direkte Bindung des Ordensstaates nur an den „universalen Kaisergedanken“ und erst mittelbar über diesen auch an den deutschen König. M. Hellmann²⁵ nähert sich der Wahrheit, drückt sie aber ungenau aus, wenn er den Kaiser *monarcha mundi* nennt. Dieser Titel kommt nach dem kanonischen Recht nur dem Stellvertreter Christi auf Erden, dem Inhaber des Stuhles Petri zu; der Kaiser ist als weltlicher Arm der Kirche nur *dominus mundi*, d. h. Herr in bezug auf die Temporalien. H. H. Hofmann trifft 1964²⁶ das Richtige, wenn er vom Ordensterritorium sagt, daß es „nicht in den engeren Verband des *regnum*, sondern in den weiteren der *monarchia imperii* gestellt war“, nur übersieht er, daß nicht der Hochmeister, sondern der ganze Orden korporativer Landesherr wurde. Es handelt sich aber in allen diesen Fällen um bloße Erwähnungen, die zu den angewandten Begriffen keine näheren Erklärungen geben.

Im Jahre 1965 hat I. Matison in einem sehr verdienstlichen Aufsatz über die „Lehnsexemption des Deutschen Ordens und dessen staatsrechtliche Stellung in Preußen“²⁷ diese Fragen gründlich abgehandelt. In bezug auf die Reichszugehörigkeit kommt sie zu dem Ergebnis: „Die These von der Unabhängigkeit Preußens vom Reich — gleichgültig, um welches es sich handelt — muß als unzutreffend abgelehnt werden.“ Sie bezieht sich zur Begründung auf die „kaiserliche Privilegierung“²⁸.

In diesem gleichen Bande kommt sie nochmals auf diesen Punkt zurück²⁹. Die Verdienste beider Arbeiten, insbesondere in bezug auf die Klarstellung der Lehnsfreiheit des Deutschen Ordens, sollen ausdrücklich anerkannt werden. Es liegt wohl nur an

^{20a} F. Hartung, Deutsche Verfassungsgeschichte seit dem 15. Jahrhundert⁵ (1950).

²¹ W. Hoppe im Art. „Reichsgrenzen“ im: Sachwörterbuch zur deutschen Gesch., hrsg. von H. Rößler und G. Franz (1958) S. 993.

²² B. Schumacher, Geschichte Ost- und Westpreußens² (1957) S. 31 f.

²³ H. Patze, Der Frieden von Christburg vom Jahre 1249, in: Jb. f. d. Gesch. Mittel- und Ostdeutschlands 7 (1958) S. 39–91, und in: Heidenmission und Kreuzzuggedanke in der deutschen Ostpolitik des Mittelalters, hrsg. von H. Beumann (1963) S. 417–485, bes. S. 45 bzw. 424.

²⁴ E. Maschke, Der deutsche Ritterorden und sein Staat, in: Ostpreußen, Leistung und Schicksal, hrsg. von F. Gause (1959) S. 153–171, bes. S. 156.

²⁵ M. Hellmann, Über die Grundlagen und die Entstehung des Ordensstaates in Preußen, in: Nachrichten der Gießener Hochschulgesellschaft 31 (1962).

²⁶ H. H. Hofmann, Der Staat des Deutschmeisters = Studien zur Bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 3 (1964) S. 39.

²⁷ I. Matison, Die Lehnsexemption des Deutschen Ordens und dessen staatsrechtliche Stellung in Preußen, in: Deutsches Archiv 21. Jg. (1965) S. 194–248.

²⁸ l. c. S. 197 Anm. 6.

²⁹ I. Matison, Zum politischen Aspekt der Goldenen Bulle von Rimini S. 49–55.

der fehlenden Heranziehung des kanonischen Rechtes bei Frau Matison, wenn wir in dieser Frage einmal nicht zu gleichen Ergebnissen kommen. Frau Matison schreibt: „Das universale Kaisertum gab dem Deutschen Orden die Erlaubnis zur Eroberung und die Garantie des künftigen Besitzes, mit welchem Recht, kann hier nicht untersucht werden“³⁰.

Eben diese Untersuchung aber will ich in diesem Aufsätze vornehmen und dahin beantworten, daß es das kanonische Recht war, welches den *imperator Romanus* zum Einsatzbefehl des Angriffs, nicht bloßer „Erlaubnis“, ermächtigte und ihm die Garantie der Eroberungen als Schirmherr der Kirche übertrug. Auch ist es durchaus vereinbar, daß in diesem Falle der *imperator Romanus* das Ordensland in bezug auf die Temporalien privilegierte, während die Kurie die Entscheidung über die Spiritualien behielt; denn das *imperium Romanum* ist ebensowenig ein politisches Reich wie die Kirche, zu der es gehört, sondern ein Amt, ein kirchliches *officium*, das höchste neben dem Papste, Dienst an der Christenheit, und sein Zuständigkeitsbereich entspricht, wie bei der Kirche, dem *universus orbis* aus Lucas 2,1, auf den sich das kanonische Recht beruft, ist also ohne Grenzen.

Wenn Frau Matison ihre Ausführungen auf andere Territorien des Deutschen Ordens beziehen will, wie Pommerellen, Neumark oder Szamaiten oder den Besitz der Balleien, so wende ich mich nicht dagegen. Mir scheint es aber ausgemacht, daß das päpstliche Privileg vom 3. Aug. 1234 für das *patrimonium s. Petri* nur eine nachträgliche Festlegung eines Eigentumsrechtes der Kurie am Ordenslande ist, über das schon 1226 keine Unklarheit mehr bestand. Auch Frau Matison spricht von „einer längeren Zeitspanne“, über die „sich die Begründung der Ordensherrschaft in Preußen erstreckt“ hätte³¹. Die Person Hermanns von Salza, in dessen Händen alle Fäden zusammenliefen, bürgt dafür, daß in dem Kaiserdiplom päpstlichen Entscheidungen, die sicher zu erwarten waren, nicht vorgegriffen wurde. Das Eigentum an diesem Missionsland hat sich die Kurie wohl schon zu Beginn der Preußenmission im Jahre 1206 vorbehalten³², und wenn es einmal so war, bleibt für ein zweites Eigentum kein Platz mehr, schon nach dem bekannten mittelalterlichen Grundsatz, daß niemand (für den gleichen Besitz) „zween Herren dienen“ kann.

Im übrigen sind die neuen Forschungsergebnisse zwischen Frau Matison und mir durch Aussprache und Briefwechsel bereits weitgehend auf einander abgestimmt, so daß in unseren beiden Beiträgen zu dieser Festschrift, die ohnehin nicht die geeignete Stelle für eine Kontroverse wäre, kaum noch grundlegende Differenzen bestehen bleiben.

³⁰ Lehnsexemption S. 203.

³¹ Ebda.

³² Über die „päpstliche Missionsselbstleitung“ und die päpstliche Oberhoheit in den östlichen Missionsstaaten vgl. F. Blanke, Die Entscheidungsjahre der Preußenmission (1206–1274), in: Zs. f. KG 47 (1928) S. 18–40, und in: Heidenmission und Kreuzzugsgedanke (vgl. Anm. 23) S. 389–416, bes. S. 20 bzw. 391 f. Es soll hier nicht untersucht werden, wie weit Blanke mit der Annahme der überhöhten Herrschaftsansprüche Innocenz' III. das Richtige trifft. Durch Gregor IX. werden sie jedenfalls mit dem Kirchenrecht in Einklang gebracht.

Ein Neudruck des Textes der Goldenen Bulle von Rimini in übersichtlicher Gliederung war nicht zu entbehren. Voll befriedigend sind die bisherigen Drucke alle nicht. Bei dem guten von K. Lohmeyer stört der überflüssige Zweispaltendruck; auch ist er schwer zu erhalten. Der Text bei Philippi im Preußischen Urkundenbuch ist wohl im ganzen zuverlässig; dafür ist die Kritik völlig verfehlt und der übrige Apparat gänzlich unzulänglich. Für die Textgestaltung sind beide Ausfertigungen verglichen und die Drucke von Philippi und Lohmeyer herangezogen worden. Der Text ist in Absätze gegliedert, die Bestimmungen der Dispositio sind des leichteren Zitierens wegen beziffert worden.

1226 März, Rimini

Kaiser Friedrich II. erteilt als Inhaber des *sacrum Romanum imperium, quod est apud ecclesiam*, und insoweit als *dominus mundi quoad temporalia* auf Bitte des Hochmeisters Hermann von Salza

1. diesem die Ermächtigung zum Angriff auf das Land der heidnischen Preußen,
2. indem er gleichzeitig dem Hochmeister und dem Deutschen Orden die Schenkung des Kulmerlandes durch Herzog Konrad von Masovien sowie alles Land bestätigt, das der Orden im Gebiet des Landes Preußen mit Gottes Zutun erwerben wird, und zwar um es in gleicher Weise zu besitzen wie auf Grund des im Deutschen Reiche bestehenden Bodenregals, unter Befreiung von aller Dienstleistung und Gelderhebung und unter Verleihung der Immunität.
3. Über die bereits im Bodenregal enthaltenen Regalien hinaus werden als weitere Hoheitsrechte genehmigt: Festsetzung von Messen, Niederlagen und Zöllen, Wochen- und gewöhnlichen Märkten, Münzrecht, Zinsgelder, Bestimmung von Handelswegen zu Wasser und zu Lande sowie Bergwerke aller Art.
4. Der Kaiser erteilt ferner das Recht, Richter und Vorsteher einzusetzen, die auch Polizeiaufsicht und -Gerichtsbarkeit ausüben sollen, und zwar über Neubekehrte sowohl wie über die in ihrem Aberglauben Verharrenden.
5. Hinzugefügt wird für den Hochmeister das Recht, gute Gebräuche und Gewohnheiten auf Tagfahrten und durch Landesordnungen festzusetzen, um so durch gute Sitten den Glauben der Neubekehrten zu stärken und den Frieden zu erhalten.
6. Die Pönformel gegen Obrigkeiten aller Art, wenn sie die Bestimmungen dieser Genehmigung und Bestätigung verletzen, setzt für Übertretungen eine Strafe von 100 oder 1000 Pfund Gold fest ^{32a}.

^{32a} Ursprünglich hatte ich beabsichtigt, eine vollständige Aufstellung auch der abschriftlichen Überlieferungen beizufügen, die gerade bei dieser wichtigen Urkunde immer noch fehlt. Leider hat die Zeit infolge einer Erkrankung dazu nicht mehr gereicht. Hoffentlich unterzieht sich bald einmal eine jüngere Kraft dieser Arbeit, die schon zur Beurteilung der Bedeutung dieses Kaiserdiploms als des ältesten und bleibend maßgebenden Grundgesetzes des Ordensstaates in Preußen unentbehrlich ist. Auch die Aufzählung der Drucke anhand des Schrifttumes macht keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Ältere Ausf., italienisches Pergt. (geglättet und kalziniert), Göttingen, Staatl. Archivlager Schbl. 109 Nr. 2 (1525–1940 in Warschau, Hauptarchiv), von anderer Kanzleihand als K, Größe: 44 × 57 cm, am oberen Rande ein 11 cm langer, schmaler Streifen eingerissen, Umbug 3,5 cm. [Goldbulle] ab von roten Seidenfäden. Auf der Rückseite Archivvermerke des Ordensarchivs von Hd. M. 15. Jh.: *P[ri]vilegium]. Ff[re]dericus der Andere bestetiget und gibt das land czum Colmen, das gegeben war vom herczog von der Masau an den orden.* Dahinter Signaturen: 15, nochmals 15 durchstrichen, danach 7, 3. Archivvermerke des polnischen Kronarchivs: Inventarisierung von Hd. 16. Jh.: *Fridericus Secundus imperator ad petitionem Hermannii, magistri Cruciferorum, confirmat ipsi et ordini eius terram Culmensem etc.* Inventarisierung von 1730: *Prussiae No. 31*, auf verbesserter 4, darunter von anderer Hand: 1, darunter von Hand 18. Jh.: *No. 5. Revisum 1730.* (W)

Jüngere Ausf., italienisches Pergt. (geglättet und kalziniert), Göttingen, Staatl. Archivlager Schbl. 20 A, von anderer Kanzleihand als W, sorgfältig mit verzierten Initialen an den Anfängen der einzelnen Absätze und reichlichen Verzierungen der Gitterschrift, Größe: oben 34,5, unten 36,5 × 67,5 cm, Umbug 4,5 cm. Goldbulle, zusammengedrückt, am Rande wenig beschädigt, an gelb-roten Seidenfäden. Umschrift der Vorderseite: + FRIDERICUS DEI GRATIA ROMANORUM IMPERATOR ET SEMPER AUGUSTUS ET REX IERUSALEM, als Aufschrift rechts neben der Figur: ET SICILIE. Thronender Kaiser mit Szepter (rechts) und Reichsapfel (links). Auf der Rückseite: Basilica s. Petri zu Rom mit zwei schlanken, vierstöckigen Glockentürmen und zwei kleineren Ecktürmen. Umschrift: ROMA CAPUT MUNDI REGIT ORBIS FRENA ROTUNDI. Auf der Rückseite Archivvermerke des Ordensarchivs von Hd. M. 15. Jh.: *Friddericus der Ander gibbt und bestetiget das land czum Colmen dem ordin, das der mazsowsche herczog hât gegeben, und welche ander land her werde gebin, und alle land, die der ordin in Pruzzen mag derkrigin.* Dahinter von anderer, wenig späterer Hand: ... und deser brieffe sint czwene eines lutes und glich vorsegild. Dahinter Archivsignaturen, von Hand 15. Jh.: *Fridericus*, darunter ein Tatzenkreuz +, andere Hände: 12, verbessert in 13, durchstrichen, darüber 15, wohl mit gleicher Tinte wie *Fridericus*. Am unteren Rande moderne Jahreszahl 1226. (K)

Die Gnesener Überlieferung, von Philippi und Lohmeyer mit G bezeichnet, scheidet als Unterlage für die Textgestaltung aus, da sie eine Nachzeichnung von K, vermutlich des 14. Jahrh., ist (vgl. Lohmeyer l. c. S. 394–397).

Gedr.: M. Goldast, Reichshandlung (1609) S. 168, n. K in Abschr. des Regensburger Reichstages von 1532 = K. S. Schurzfleisch, *Historia Ensiferorum Ordinis Teutonici Livonorum* (1701), *Diplomatium* S. 27, = J. Chr. Lünig, *Spicilegium ecclesiasticum* des Teutschen Reichs-Archivs XVI (1716) Cap. 3 S. 5, = Chr. G. v. Ziegenhorn, *Staats-Recht der Herzogthümer Curland und Semgallen* (1772) Beilagen S. 5, n. K. M. Dogiel, *Codex diplomaticus Poloniae IV* (1764) S. 3 Nr. 4, n. W. F. v. Dreger, *Codex Pomeraniae diplomaticus* (1748, 1768) S. 117 Nr. 65, n. W, jedoch mit 1000 *librarum* = J. H. Hennes, *Codex diplomaticus ordinis s. Mariae Theutonicorum I* (1845) S. 75, = A. Huillard-Bréholles, *Historia diplomatica Friderici Secundi II 1* (1852) S. 549, = J. M. Watterich, *Die Gründung des Deutschen Ordensstaates in Preußen* (1857) S. 235, = Slavische Bibliothek, hrsg. v. Fr. Miklosich und J. Fiedler II (1858) S. 145, = G. H. Pertz, *Mon. Germ. hist. Scr. XIX* (1866) S. 538. F. Gustermann, *Kurze Geschichte Preussens vorzüglich seit dem 13. Jahrhundert* (1786), nicht nachgeprüft. T. Działyński, *Lites et res gestae inter Polonos ordinemque Cruciferorum I 2* (1855) S. 13. K. Lohmeyer in: *Berliner Zeitschrift für Preuß. Gesch. und Landeskunde VI* (1869) S. 629, n. K. *Codex diplomaticus Maioris Poloniae* (Kodeks Wielkopolski) I (1877) S. 550, n. G. J. Fr. Böhmmer-J. Ficker, *Die Regesten*

des Kaiserreichs V 1 (1882) S. 324 Nr. 1598, Reg., spricht von einer „umfassenden, sehr merkwürdigen Urkunde“. Preuß. Urkundenbuch I 1 (1882) S. 41 Nr. 56, n. W. K. Lohmeyer in: Mitteil. des Inst. für Oesterr. Gesch. Forsch. 1888 Erg. Bd. II S. 380–385, n. W und K. E. Joachim-W. Hubatsch, Regesta Histor.-dipl. ordinis s. Mariae Theutonicorum Pars II (1948) S. 7 Nr. 32, mit Nachtrag S. 453, Reg. W. Hubatsch, Quellen zur Geschichte des Deutschen Ordens = Quellensammlung zur Kulturgeschichte hrsg. v. W. Treue Bd. V (1954) S. 46 Nr. 5, n. K, mit deutscher Übersetzung.

Lit.: Max Perlbach, Preußisch-polnische Studien zur Geschichte des Mittelalters I (1886) S. 45–56. Karl Lohmeyer, Kaiser Friedrichs II. goldene Bulle über Preussen und Kulmerland vom März 1226, in: Mitteil. des Inst. für Oesterr. Gesch. Forsch. 1888 Erg. Bd. II S. 380–420. August Seraphim, Zur Frage der Urkundenfälschungen des deutschen Ordens, in: Forsch. zur Brandb. und Preuß. Gesch. 19 (1906) S. 1–87. Hans Grumbolat, Über einige Urkunden Friedrichs II. für den Deutschen Orden I: Die Belehnungsurkunden, in: Mitteil. des Inst. für Oesterr. Gesch. Forsch. 29 (1908) S. 385–408.

Die Urkunde ist, wie in der Kanzlei Kaiser Friedrichs II. vielfach üblich, in doppelter Ausfertigung hergestellt worden. Die Unterscheidung der beiden Ausfertigungen als W und K wird in Anlehnung an Philippi und Lohmeyer beibehalten. Auf die Doppelausfertigung deutet auch der Rückvermerk auf K: *Deser brieffe sint czwene e ines lutes und glich vorsegild.*

Die Schrift beider Ausfertigungen weist zwar deutlich erkennbare Kanzleiübereinstimmung auf, rührt aber nicht von dem gleichen Schreiber her. Noch Lohmeyer meinte, „eine sichere Entscheidung hierüber zu treffen, sei fast eine Unmöglichkeit“. Das möchte ich, nach bald fünfzigjähriger Erfahrung im Handschriftenvergleich, nicht sagen. Negativ ist festzustellen, daß es in beiden Schriften nicht einen charakteristischen Buchstaben besonderer Form oder eine verzierte Initiale gibt, die in beiden Ausfertigungen vollkommen identisch in der Formgebung wäre. Dieses Merkmal aber ist notwendig, um bei Schriftproben dieses Alters Schriftgleichheit behaupten zu können, wie man überhaupt in dieser Frage nur äußerste Behutsamkeit empfehlen kann, damit dieses vorzügliche Hilfsmittel der Forschung seine Beweiskraft nicht verliert. Ein positiver Unterschied ist die reichere Verzierung in K, besonders bei den Oberlängen von f und lang s, wohingegen W wesentlich schlichter geschrieben ist. Es ist bisher nicht darauf geachtet worden, daß die verzierten Initialbuchstaben an den Anfängen der Arenga, Narratio, Confirmatio und Zeugenreihe in W bei Signum-, Actum- und Datumzeile fehlen. Sie sind von anderer Hand durch einfache Großbuchstaben ersetzt worden. Man hat also anscheinend bei W rasch zu einem Abschluß kommen wollen und die sorgfältige Ausführung der Initialen unterlassen. Für die Technik der Urkundenherstellung ergibt sich daraus die Beobachtung, daß verzierte Initialen auch erst nachträglich eingefügt worden sind, wobei es offen bleiben muß, ob sie vom Textschreiber selbst oder einem Spezialisten ausgeführt worden sind.

Anzumerken ist auch, daß W ausgiebig von Kürzungen Gebrauch macht, während K die meisten auflöst. Man kann diese Übung im Mittelalter häufig feststellen, und meist ist es bei Mehrausfertigungen die spätere oder letzte, die so geschrieben wird, daß ein möglichst großer Kreis sie ohne Schwierigkeit verstehen kann. Gleicher Schreiber für beide Ausfertigungen kann also nicht angenommen werden. Die Unterschiede und auch die Erhöhung der Strafsumme erklären sich am einfachsten, wenn man W für die ältere Ausfertigung hält, keineswegs für die allein echte, wie noch ausführlich zu zeigen sein wird.

C.^a In nomine sancte et individue Trinitatis, amen. Fridericus^b Secundus, divina favente^c clementia Romanorum imperator semper augustus, Ierusalem et Sicilie rex.^a

Ad^d hoc Deus imperium nostrum pre regibus orbis terre sublime constituit et per diversa mundi climata ditionis nostre^e terminos ampliavit, ut ad magnificandum in seculis nomen eius et fidem in gentibus propagandam, prout ad predicationem Evangelii sacrum Romanum imperium preparavit, sollicitudinis nostre cura versetur, ut non minus ad depressionem quam ad conversionem gentium intendamus, illius provisionis gratiam indulgentes, per quam viri catholici pro subiugandis barbaris nationibus et divino cultui reformandis instantiam diuturni laboris assumant et tam res quam personas indeficienter exponant.

Hinc^f est igitur, quod presentis scripti serie notum fieri volumus modernis imperii et posteris universis,

qualiter^g frater Hermannus, venerabilis magister^h sacre domus hospitalis s. Marie Theutonicorum in Ierusalem, fidelis noster, devotam sui animi voluntatem attentius reserando proposuerit coram nobis, quod devotus noster Chünradus^l, dux Mazovie^k et Cuiavie^l, promisit et obtulit providere sibi^m et fratribus suis de terra, que vocatur Culmen, et in alia terra, inter marchiam suam videlicet et confinia Prutenorum, ita quidem ut laborem assumerent et insisterent oportune ad ingrediendum et obtinendum terram Pruscie ad honorem et gloriam veri Dei. Quam promissionem recepisse distulerat et celsitudinem nostram suppliciter implorabat, quod, si dignaremur annuere votis suis, ut auctoritate nostra fretus inciperet aggredi et prosequi tantum opus et ut nostra sibi et domui sue concederet et confirmaret serenitas tam terram, quam predictus dux donare debebat, quam totam terram, que in partibus Pruscie per eorum instantiam fuerit acquisita, et insuper domum suam immunitatibus, libertatibus et aliis concessionibus, quas de dono terre ducis prefati et de Pruscie conquisitione petebat, nostre munificentie privilegio muniremus, ipse oblatum donum reciperet dicti ducisⁿ et ad ingressum et conquisitionem terre continuis et indefessis laboribus bona domus exponeret et personas.

^a Das Chrismon ist sorgfältig in Zierschrift ausgeführt, die erste Zeile bis — Sicilie rex in Gitterschrift mit verziertem Initial-I und überhöhten Oberlängen W, K.

^b Der Kaisername Fridericus ist nach reich verziertem großen F in vier Säulen hintereinander geschrieben, und zwar immer je zwei Majuskeln übereinander, wobei das erste Paar über und unter dem mittleren Querstrich des großen F zu stehen kommt. Die letzte, vierte Säule enthält in W drei Buchstaben, während K das Schluß-s in voller Zeilenhöhe, verziert wie eine Initiale, gesondert hinter das letzte Buchstabenpaar stellt.

^c fehlt K

^d Das Anfangs-A der Arenga als verzierte Initiale W, K

^e nostre dicionis K

^f Das Anfangs-H der Promulgatio als verzierte Initiale W, K

^g Mit dem Worte qualiter beginnt die Narratio.

^h venerabilis magister am Ende der Apposition hinter Ierusalem K

ⁱ Cunradus K

^k Maçouie W, Mazouie K

^l Cuiaviae W, K

^m ei providere K

ⁿ dicti ducis reciperet K

Nos ° igitur, attendentes promptam et expositam devotionem eiusdem magistri, qua pro terra ipsa sue domui acquirenda ferventer in Domino estuabat, et quod terra ipsa sub monarchia imperii est contenta, confidentes quoque de prudentia magistri eiusdem, quod homo sit potens opere et sermone et per suam et fratrum suorum instantiam potenter incipiet et conquisitionem terre viriliter prosequetur nec desistet inutiliter ab inceptis, quemadmodum plures, multis laboribus in eodem negotio frustra temptatis, cum viderentur proficere, defecerunt,

1. auctoritatem eidem magistro concessimus terram Pruscie cum viribus domus et totis conatibus invadendi,

2. concedentes et confirmantes eidem magistro, successoribus eius et domui sue in perpetuum tam predictam terram, quam a prescripto duce recipiet, ut promisit, et quamcumque aliam dabit, necnon totam terram, quam in partibus Pruscie, Deo faciente, conquirit ^p, velut vetus et debitum ius imperii in montibus, planitie, fluminibus, nemoribus et in mari, ut eam liberam ab omni servitio et exactione teneant et immunem et nulli respondere proinde teneantur.

3. Liceat ^q insuper eis de concessione nostra ^r per totam terram conquisitionis eorum, sicut acquisita per eos et acquirenda fuerit, ad commodum domus passagia et thelonea ordinare, nundinas et fora statuere, monetam cudere, talliam et alia iura taxare, directuras ^s per terram in fluminibus et in mari, sicut utile viderint, stabilire, fodinas et meieras auri, argenti, ferri et aliorum metallorum ac salis, que fuerint vel invenientur in terris ipsis ^t, possidere perhenniter et habere.

4. Concedimus insuper eis iudices et rectores creare, qui subiectum sibi populum, tam eos videlicet, qui conversi sunt, quam alios omnes ^u in sua superstitione degentes, iuste regant et dirigant et excessus malefactorum animadvertant et puniant, secundum quod ordo exegerit equitatis. Preterea civiles et criminales causas audiant et dirimant secundum calculum rationis.

5. Adicimus ^v insuper et gratia nostra, quod idem magister et successores sui iurisdictionem et potestatem illam habeant et exercent in terris suis, quam aliquis princeps imperii melius habere dinoscitur in terra ^w, quam habet, ut bonos usus et consuetudines ponant, assisias faciant et statuta, quibus et fides credentium roboretur et omnes eorum subditi pace tranquilla gaudeant et utantur.

6. Ceterum auctoritate presentis privilegii prohibemus, ut nullus princeps, dux, marchio, comes, ministerialis, scultetus, advocatus nullave persona sublimis vel humilis,

° *Das Anfangs-N der Dispositio ist ein unverzierter Großbuchstabe* W, K

^p conquirit Domino faciente K

^q *Das Anfangs-L als unverzierter Großbuchstabe* W, K

^r de concessione nostra fehlt W.

^s directuram K

^t in ipsis terris K

^u omnes alios K

^w *Das Anfangs-A als unverzierter Großbuchstabe* W, K

^v terra sua K



Entwürfe Adolf von Menzels für die Hochmeisterbilder in der Marienburg;
links Entwurf von 1846, rechts Entwurf von 1855



Grosses Ordensiegel (1671), Orig. DOZA



Spittlersiegel
Urkunde 1400 Juli 18

ecclesiastica vel mundana, contra presentis concessionis et confirmationis nostre paginam audeat aliquid attemptare; quod qui presumpserit, penam centum^x librarum auri se noverit incursum, quarum medietas camere nostre, reliqua passis iniuriam persolvetur.

Ad^y huius itaque concessionis et confirmationis nostre memoriam et stabilem firmitatem presens privilegium fieri et bulla aurea, typario nostre maiestatis impressa, fecimus communiri.

Huius^a rei testes sunt: Magdeburgensis, Ravennensis^a, Tyrensis, Panormitanus et Reginus archiepiscopi, Bononiensis, Mantuanus, Turinensis^b, Ariminensis et Cesenas^c episcopi, Saxonie et Spoleti duces^d, Heinricus de Swarzburch, Guntherus de Keverenberch, Wernherus de Kiburch, Albertus de Habchespurch, Ludowicus et Hermannus de Froburch et Thomas^e de Accerris, comites, Riccardus marscalcus et Riccardus camerarius imperialis aule, Albertus de Arnstein, Gotefridus de Hohenloch^f et alii quamplures.

Signum^g^h domini Friderici Secundiⁱ, Dei gratia invictissimi Romanorum imperatoris semper^k augusti, Ierusalem^k et Sicilie rex.

Acta^l sunt hec anno Dominice incarnationis 1226, mense Martii, 14^m indictionis, imperante domino Friderico, Dei gratia serenissimo Romanorum imperatore semper augusto, Ierusalem et Sicilie rege, Romani imperii eius anno 6, regni Ierusalemitani 1, regni vero Sicilie 26ⁿ. Feliciter, amen.

Datum^l^o Arimine, anno, mense et indictione prescriptis.

^x mille K

^y Das Anfangs-A der Confirmatio als verzierte Initiale W, K

^z Das Anfangs-H der Zeugenreihe als verzierte Initiale W, K

^a Ravennas K

^b Mantuanus et Tortosanus am Schluß der Bischofsreihe K

^c Ariminensis, Cesenas nach Mantuanus K

^d folgen: Marchio de Monte Ferrato, Salingwerra de Ferraria K

^e Thomasius K

^f Albertus de Arnstein, Gotefridus de Hohenloch vor Riccardus marscalcus K

^g Verziertes Initial-S, K; wenig verziertes, mit dunklerer Tinte geschriebenes großes S, W.

^h Die Gitterschrift der Signumzeile ist in W und K etwas kleiner als die der Intitulatio, in W auch von anderer Hand; vgl. a. die folgende Anm. l

ⁱ fehlt W

^k Das Monogramm ist in W hinter Ierusalem, in K hinter semper eingezeichnet.

^l Das A in Acta und das D in Datum, beide in K als verzierte Initialen wie vor, sind in W von anderer Hand als flüchtige, nicht sehr große Majuskeln nachgetragen. Offenbar sollten ursprünglich beide Initialen, wie die vorhergehenden, verziert werden, was aber unterblieben und nur notdürftig ersetzt worden ist. Auch das S der Signumzeile in W paßt nicht zu den anderen Initialen. Der Ausfertigung W hat also die letzte Vollendung gefehlt.

^m XIII^o W, mit verwischem vierten Strich; quarte decime K

ⁿ XX^o VI^o W, vicesimo sexto K, richtig: 28

^o Die Datumzeile ist mit großen Wortabständen auseinandergezogen; hinter prescriptis Punktstrich bis zum Zeilenende.

Die Interpretation folgt im Aufbau der Gliederung des Urkundentextes und hält sich streng an den Wortlaut. Analogien gibt es eigentlich nicht³³. Dieses Kaiserdiplom mit der goldenen Bulle ist etwas vollkommen Neues. Je eingehender man sich damit beschäftigt, umso weniger ist man geneigt, Vergleiche heranzuziehen. Nicht einmal eine Gegenüberstellung mit Verhältnissen in den Balleien ist erfolgversprechend; denn die hatten damals alle keine geschlossenen Territorien. Erst recht bestehen gegenüber Livland einschneidende Unterschiede, da dort die Bischöfe Landesherren neben, nicht unter dem Orden waren. Förderlich ist allein die Heranziehung der Ereignisse im Burzenlande, aber auch nur im negativen Sinne, weil es dort eine solche Kaiserurkunde nicht gegeben hat. Heidenkampf und Mission im Lande der alten Preußen bieten im übrigen ein klassisches, einmaliges Beispiel für das Zusammenwirken von Sacerdotium und Imperium in der Heidenmission, weil beide Teile sich streng an die kanonischen Vorschriften hielten³⁴.

Chrismon und Invocatio entsprechen den in den Diplomen Friedrichs üblichen Formen, ebenso die Intitulatio. Außer dem *Romanorum imperator semper augustus* werden allein die Königstitel von Jerusalem und Sizilien genannt. Die älteren deutschen Kaiser nennen sich in den Urkunden alle bloß *imperator Romanum augustus*, ohne auf Deutschland, Italien und Burgund Bezug zu nehmen. Der Begriff *imperator* scheint bei ihnen auch das *regnum Teutonicum* einzuschließen, eben die gesamte reale Machtgrundlage, die erst die Voraussetzung für die Erlangung des Kaisertitels war. Was der *imperator* bestimmte, mußte auch für die Dreiheit der Reiche bindend sein.

Der Begriff des *augustus* ist ebenfalls im Decretum Gratiani verankert als „Mehreres des Reiches“³⁵. Der Titel wiederholt sich in der Signumzeile wörtlich und überdies auch in der Actumzeile. Den gleichen Wortlaut hat die Umschrift der goldenen Siegelbulle ein viertes Mal.

Die Arenga ist keinesfalls bloße Stilblüte, die man beiseite schieben dürfte. Vielmehr setzt sie die rechtlichen Grundlagen für die nachfolgenden Bestimmungen auseinander, indem sie die Amtsgewalt des Ausstellers darlegt: Das *imperium* Friedrichs II. ist das *sacrum Romanum imperium*, das Gott, wie der Text ausführt, über allen Königen des Erdkreises erhöht und dessen Befehlsgewalt (*dicio*, eigentlich das Recht zu reden, zu sprechen, zu bestimmen) er durch alle Zonen der Welt aufgerichtet hat. Die *climata*, Zonen, und ihre Verschiedenheit sind eine persönliche Erfahrung des Hochmeisters Hermann von Salza, der im heißen Palästina so gut zu Hause war wie an der norddeutschen Küste. Nur Preußen selbst hat er nie besucht.

³³ I. M a t i s o n , Lehnsexemption S. 203 meint: „Das Fehlen direkter Angaben in der Goldenen Bulle läßt nur Analogieschlüsse zu“.

³⁴ Es ist mir so Verpflichtung wie Bedürfnis, des anregenden und förderlichen Gedankenaustausches dankbar zu gedenken, den ich mit Historikerkollegen über diese Fragen gehabt habe, deren wissenschaftliche Interessen in die gleiche Richtung gehen: Frau Dr. Ingrid M a t i s o n , der Herausgeber P. Dr. Klemens W i e s e r O. T., Archivdirektor Dr. Hermann K o w n a t z k i und Werkarchivleiter Dr. Joachim S t u d t m a n n .

³⁵ c. 2 D. LXIII, mit der Glosse des Joannes Teutonicus *Augustos*. Die gleiche Deutung auch in den Institutionen und Digesten am Anfang.

Der kanonisch rechtliche Begriff des *sacrum Romanum imperium, quod est apud ecclesiam*³⁶, geht weit über die bloße Idee eines „überstaatlichen Einheitssymbols der christlichen Kulturwelt des Abendlandes“³⁷ hinaus, schon durch seine Eigenschaft als rechtlich begründetes kirchliches Amt mit entsprechender Gewalt. Das christliche Abendland überragt es, wie schon betont, weil es räumlich nicht begrenzt ist und auch die noch zu bekehrenden Heiden einschließt. Die Aufgaben dieses *imperator Romanus* oder *Romanorum* sind im Kirchenrecht begründet: Er ist der weltliche Arm der Kirche, der vor allem unvermeidliches Blutvergießen durchzuführen hat, das der Kirche verboten ist. Weiter ist er ihr Schirmherr und gleichzeitig Vogt im mittelalterlichen Sinne, d. h. Beschützer und Vollzieher ihrer Gerichtsbarkeit, die ja auch Todesstrafe verlangt. In diesen Eigenschaften ist er *dominus mundi in temporalibus*.

Die Arenga geht von diesen Aufgaben aus, aber sie erwähnt nur die Funktionen, die mit der Heidenmission zu tun haben. Dem Kaiser vor allen Christen steht es zu, die Ehre des Namens Gottes (auch durch Taten) zu mehren, d. h. dem christlichen Glauben auch bei den Heiden Geltung zu verschaffen. Dadurch fördert er gleichzeitig die Verbreitung der christlichen Lehre, wie denn eigentlich Gott das *imperium Romanum* als Rückhalt der Predigt des Evangeliums unter den Heiden errichtet hat. So ist der Satz zu verstehen, dessen Subjekt das Wort „Gott“ des Vordersatzes ist, nicht *imperium*. Gott hat das Kaisertum – wir können das deutsche Wort für jene Zeit unbedenklich mit *imperium Romanum* gleichsetzen – zur „Vorbereitung“ der Predigt bestimmt (*praeparavit*). Die Ziele des römischen Kaisers aber dürfen sich nicht auf die einfache Niederwerfung der gefährlichen Heiden beschränken; sie müssen auch auf deren Bekehrung Bedacht nehmen.

Dieser doppelten Aufgabe aber wird der Kaiser, wie er weiter ausführt, am besten gerecht, „indem er die Gnade jener Berufung auch seinerseits fördert, durch welche rechtgläubige Männer für die Unterwerfung von Barbaren tägliche Anstrengungen auf sich nehmen und Gut und Blut unablässig aufs Spiel setzen“. Die „rechtgläubigen Männer“, mit denen sich der Kaiser hier identifiziert, sind selbstverständlich die Ritterorden. Der Umfang ihrer beiderseitigen Beteiligung an der Heidenbekehrung besteht also nur darin, durch Niederwerfung von Angreifern die Mission vorzubereiten und später zu schützen.

Das Diplom sagt dazu noch, die Ordensritter sollten die unterworfenen Heiden „für den Dienst Gottes umstimmen“ (*reformare*), d. h. ihren Sinn ändern und für die Aufnahme der Heilslehre geneigt machen. Über *reformare* sagt das Lexikon, es bedeute umbilden, umgestalten, verwandeln, umändern, vor allem zum Besseren, also auch verbessern, veredeln, im eigentlichen Sinne aber wiederherstellen. *Reformatio* ist im Sinne des Konstanzer Konzils Wiederherstellung der Kirche in ihrer ursprünglichen Reinheit, worauf auch H. Heimpel neuerdings hingewiesen hat³⁸.

³⁶ Vgl. Anm. 18.

³⁷ Stengel, *Regnum und Imperium* S. 11.

³⁸ H. Heimpel, *Das deutsche 15. Jahrhundert in Krise und Beharrung*, in: *Die Welt zur Zeit des Konstanzer Konzils. Reichenau-Vorträge im Herbst 1964 = Vorträge und Forschungen*, hrsg. vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte, geleitet von Th. Mayer Bd. 9 (1965) S. 9–29.

Man darf *reformare* hier wohl im theologischen Sinne mit dem griechischen μετανοεῖν des Evangeliums, Math. 3,2 und 4,17, gleichsetzen, wenn dies auch ethymologisch anders zu erklären ist, eigentlich hinterdrein einsehen, danach seinen Sinn ändern, auch bereuen, weshalb Luther übersetzt: „Tut Buße!“ Der Sinn ist also wohl der, daß die unterworfenen Heiden ihren Götzendienst bereuen und so zur Aufnahme der Missionspredigt empfänglich gemacht werden sollen. Wir wissen, daß solche Bereitschaft oft in ganz primitiver Form erfolgte, indem die Heiden erklärten: „Euer Gott ist stärker als unsere Götzen.“ H.-D. Kahl hat für diese Vorstufe der Mission den Ausdruck „entpaganisieren“ gefunden³⁹. Dazu gehört auch das Zerstören heidnischer Heiligtümer, um die Machtlosigkeit der Gottheiten zu beweisen.

Es ist durchaus wahrscheinlich, daß Heinrich von Lettland das Wort *convertere* nur in dem Sinne einer Erklärung der Abkehr vom Heidentum gebraucht, der Bereitwilligkeit, Missionsprediger aufzunehmen⁴⁰. Eine solche Kapitulation konnten auch Kreuzfahrer und Ordensritter entgegennehmen, denen Verkündigung der Christenlehre und Taufe versagt war. Alles, was das Schwert erreichen darf, ist nur die Vorstufe zur Predigt. Mit dieser haben weder Kaiser noch Orden etwas zu tun; sie ist allein Sache der Kirche^{40a}.

So ist die Arenga gleichzeitig eine klassische Formulierung des Verhältnisses von Schwert und Predigt, soweit Heidenkampf und Mission den Römischen Kaiser angehen. Seine Beteiligung am Bekehrungswerk besteht nur darin, daß er für den Heidenkampf Männer bestimmt, die ihr Ziel in der Vorbereitung und Sicherung der Mission sehen.

Deshalb sollte man den Heidenkampf des Deutschen Ordens in Preußen und auch den der Schwertbrüder in Livland nicht als „Schwertmission“ bezeichnen, sondern den von C. Erdmann vorgeschlagenen Ausdruck „indirekter Missionskrieg“ anwenden⁴¹. Selbst gegen Apostaten war der Kampf zu Ende, sobald sie sich unterwarfen. Bekriegt wurden sie als Gefahr für die Neubekehrten, weil sie diese auch zum Abfall zwangen oder verführten. Wenn der Krieg zu Ende war, hat niemand es nötig gehabt, einen Apostaten erst durch Drohen zur Rückkehr zum Glauben zu zwingen. Es war die reine Caritas, wenn man sie wieder aufnahm. Man hätte sie als hartnäckige Heiden ebenso versklaven oder vertreiben können, und das ist auch mitunter geschehen, aber nicht um einen Druck auf die Wiederaufnahme des Glaubens auszuüben, sondern weil sie bestraft werden sollten. Auch die Christburger Sentenz von 1249 sieht für hartnäckige oder immer wieder rückfällige Heiden Vertreibung und Verlust der Freiheit vor, weil sie sich der Vorrechte der Neubekehrten unwürdig machen und damit sie

³⁹ H.-D. Kahl, Bausteine zur Grundlegung einer missionsgeschichtlichen Phänomenologie des Hochmittelalters, in: *Miscellanea Historiae Ecclesiasticae*, Congrès de Stockholm, Août 1960 = *Bibliothèque de la Revue d'Histoire Ecclesiastique* Fasc. 38 (Louvain 1961) S. 56 f., wo auch „positive und negative Missionsarbeit“ unterschieden wird.

⁴⁰ E. Weise, Der Heidenkampf des Deutschen Ordens, in: *ZfO* 12. Jg. (1963) S. 470 f.

^{40a} Vgl. H. HeimpeI, Hermann von Salza S. 95: Die Heiden zu Christus zu bekehren: das war die Aufgabe der Kirche, E. Weise, Heidenkampf I S. 459–461.

⁴¹ C. Erdmann, Entstehung des Kreuzzugsgedankens, in: *Forsch. z. KG* (1935) S. 8. Vgl. a. meine Ablehnung des Ausdruckes „Schwertmission“ in der Besprechung von F. Benninghoven, *Der Orden der Schwertbrüder*, in *HZ* Jg. 205 Heft 3 (1967).

durch ihr schlechtes Beispiel die guten Sitten der anderen nicht verderben⁴², keinesfalls um einen Druck zur Aufnahme des Christentums auszuüben. *Ad fidem nullus est cogendus*. Der Grundsatz Augustins⁴³, in das *Decretum Gratiani* aufgenommen⁴⁴, ist durchweg das bestimmende Prinzip der Preußen- und Livenmission gewesen. Der Kaiser hat den Satz in dieser seiner Gründungsbulle ganz im Sinne des Kirchenrechtes sorgfältig beachtet. Die Auslegung, als ob „die Predigt des Evangeliums alleiniges Vorrecht des heiligen Römischen Reiches“⁴⁵ sei, läßt sich mit dem kanonischen Recht nicht vereinigen.

In der *Promulgatio* fällt auf, daß die Zeitgenossen (*moderni*, sonst meist *presentes*) durch den Zusatz *imperii* näher bestimmt werden. Gewöhnlich richten sich solche Veröffentlichungen an „alle, die sie sehen oder lesen hören“; Einschränkungen sind höchst ungewöhnlich. Noch weniger würde sich eine Begrenzung auf das Deutsche Reich verstehen lassen, schon wegen des gesamteuropäischen Charakters des preußischen Unternehmens gegen die letzten Heiden des Abendlandes. So wird doch wohl das *imperium Romanum* gemeint sein, d. h. alle, die es anerkennen, was mit der gesamten Christenheit gleichgesetzt werden darf. Diese Besonderheit würde durchaus einer Verlautbarung Friedrichs als Römischen Kaisers entsprechen. Sie hat ihr Gegenstück im Manifest Friedrichs vom März 1224, das gegeben ist: *regibus, imperio Romano subiectis*^{45a}.

Die *Narratio* ist unmittelbar hinter der *Promulgatio* eingefügt. Es liegt dem Diplom offenbar daran, daß auch diese Vorgeschichte allen Lesern und Hörern bekannt werde, und es ist ihm weiter wichtig, sogleich den Hochmeister, Bruder Hermann von Salza, als des Kaisers Getreuen und Erwirker dieser Urkunde vorzustellen und damit auszudrücken, daß es sich nicht um eine eigene, spontane Willenserklärung des Herrschers handelt. Die Forschung hat auch stets angenommen, daß der Hochmeister den Text, das „Diktat“, der Urkunde bestimmend beeinflußt hat.

Er also, so berichtet die *Narratio*, hat dem Kaiser „seinen ergebenen Willen bedacht-sam offenbart“, indem er ihm zunächst einmal das Schenkungsangebot Herzog Konrads von Masovien unterbreitet hat. Es handelt sich um „das Land, welches Kulm heißt“, und „ein anderes Land, zwischen des Herzogs Mark und dem Gebiet der Preußen“. Dieses zweite dürfte der Waffenplatz auf dem linken Weichselufer, etwas unterhalb des späteren Thorn, bei dem alten Nessau, gewesen sein; denn von einer anderen Schenkung Konrads wissen wir nichts.

⁴² Gedr. PUB. I, 1 S. 158 Nr. 218, und: W. Hubatsch, Quellen zur Gesch. des Deutschen Ordens = Quellensammlung zur Kulturgesch. 5 (1954) S. 80 Nr. 10: *Quicumque patria vel persona de cetero apostaverit, predictam penitus perdat libertatem, und: Qui natos suos infra dictum tempus ex contemptu non fecerint baptizari, qui adulti pertinaciter baptismum recipere noluerint, publicentur ipsique extra christianorum fines nudi in tunica expellantur.*

⁴³ Augustinus, *Contra Petilianum* lib. 2 c. 83 nr. 184, gedr. PL 43, 315.

⁴⁴ c. 33 C. XXIII qu. 5.

⁴⁵ Stengel, Hochmeister S. 188.

^{45a} Gedr. v. Bunge, Liv-, Esth- und Curländisches Urkb. I Sp. 148 Nr. 112, irrtümlich zu 1232?, PUB. I, 1 S. 38 Nr. 52.

Dieser Waffenplatz soll der Ausgangspunkt für die Eroberung des „Landes Preußen“ werden. Die Abtretung dieses Platzes ist der beste Beweis dafür, daß das Kulmerland nicht, wie man neuerdings in polnischen und auch deutschen Arbeiten lesen kann ⁴⁶, bereits wieder in Händen der Christen gewesen ist; denn wozu hätte ein, von Preußen gerechnet, hinter dem Kulmerland gelegener Waffenplatz auf dem linken Flußufer dienen sollen, wenn das Kulmerland den Preußen schon wieder abgenommen war? Nein, das mußte sich der Deutsche Orden selbst erst wieder erobern. Alles andere sind bloße Vermutungen, für die es keine Quellenzeugnisse gibt.

Angriff, Kampf und Besetzung des Landes Preußen sollen, nach Auffassung des Diploms, unternommen werden „zu Ruhm und Ehre Gottes“. Damit knüpft die Narratio an den Gedanken der Arenga an, daß der Kaiser den Namen Gottes durch Taten preisen solle. Die Ehre Gottes ist dabei ganz im Sinne des Rittertums aufgefaßt; denn hartnäckige Heiden, die womöglich das Christentum durch Gotteslästerung verspotten und ungefestigten Neubekehrten damit Anlaß zu Zweifel und Abfall geben, sind „Verächter Christi“ und beleidigen Gott. Der Kaiser und seine Ritter, vornehmlich Kreuzfahrer und Ordensbrüder, sind berufen, diese Beschimpfung Gottes zu ahnden und damit nicht nur seine Ehre zu verteidigen, sondern auch seinen Ruhm zu mehren ⁴⁷.

Der Hochmeister, heißt es weiter, hat die Annahme seiner Vorschläge durch den Kaiser aufgeschoben, um erst zu bitten, das Unternehmen durch seine *auctoritas* zu sanktionieren, d. h. den Orden zu diesem Vorhaben ausdrücklich zu autorisieren. Diese Sanktion kommt an erster Stelle und ist dem Diplom offensichtlich das Wichtigste. Kanonisch betrachtet, würde das bedeuten, daß der *imperator Romanus* als *dominus temporalium* den Befehl zum Kampfe geben muß, den der Papst aus kanonischen Gründen nicht geben kann. Alles Blutvergießen, wie schon oben gesagt, überläßt die Kirche dem weltlichen Arm.

Die Gründe, die Hermann von Salza zu dieser Maßregel veranlaßt haben, sind in dem Mißerfolg im Burzenlande zu suchen. Dort hatte der Orden zwar den Schutz der Kirche besessen, und diese hätte, als sich das Ende abzeichnete, den weltlichen Arm anrufen können. Sie hat es aber nicht getan, konnte es wohl wegen des Gegensatzes zum Kaiser in der Kreuzzugsfrage nicht tun. Es wäre sogar denkbar, daß der Kaiser garnicht darauf eingegangen wäre, weil schon das viel aussichtsreichere preußische Unternehmen im Gespräch war. Auch der Hochmeister hat aus dem gleichen Grunde diesen Versuch vielleicht nicht allzu schweren Herzens abgeschrieben. Keinesfalls will er jetzt einen solchen Ausfall ein zweites Mal riskieren. Deshalb sichert er sich die Hilfe des weltlichen Armes im voraus und kann dabei, wie noch zu zeigen sein wird, auf die Zustimmung des Papstes rechnen, wenn er glaubhaft versichert, daß die Interessen der Kurie dadurch nicht geschädigt werden. So dürfte es wohl vor sich gegangen

⁴⁶ Zuletzt bei G. Rhode, Kleine Geschichte Polens (Darmstadt 1965) S. 52. In der Kreuzzugsbulle Gregors IX. vom 18. Jan. 1230, gedr. PUb. I, 1 S. 52 Nr. 72, heißt es: *Castrum Colme cum pertinentiis suis et quedam alia castra in Prutenorum confinio.*

⁴⁷ Im engsten Zusammenhang damit stehen die Fragen des „gerechten Krieges“ nach kanonischem Gesetz und der *militia Christi* überhaupt; vgl. dazu Weise, Heidenkampf S. 459 und demnächst in: Staatsschriften I Einleitung.

sein. Möglicherweise hatte Hermann die Einwilligung Roms bereits in der Tasche; denn auch dort mußte man sich sagen, daß ein solches Unternehmen ohne Mitwirkung des weltlichen Armes nicht durchführbar war. Zudem war gerade zu diesem Zeitpunkte, kurz nach dem Frieden von S. Germano am 25. Juli 1225, völlige Einigkeit zwischen Papst und Kaiser hergestellt.

Zweitens bittet der Hochmeister dann, ihm und seinem Hause das Land zu bestätigen, das der Herzog geschenkt hat, und alles, was der Orden im Lande der Preußen „erwerben“ werde. Zu beachten ist zunächst die Bezugnahme darauf, daß Herr des Landes nicht der Hochmeister, sondern der Orden sein soll, das „Haus“ oder Spital von St. Marien zu Jerusalem. Bis 1441 ist der Orden korporativer Landesherr in Preußen gewesen⁴⁸. Erst damals haben die Stände nicht mehr dem Orden, sondern dem Hochmeister, zuerst Konrad von Erlichshausen, persönlich als Lehnherrn gehuldigt. Schon diese unbezweifelbare Rechtslage schließt es aus, von diesem Absatz des Textes auf die Stellung des Hochmeisters zum Deutschen Reiche schließen zu wollen. Der Hochmeister war nicht Landesherr, sondern nur die Spitze des Ordens, dem das Land gehörte.

Beachtenswert ist auch die Wahl des Wortes „erwerben“, *acquisita*, nicht etwa *occupata* oder *capta*. Im kanonischen Recht bedeutet es eine rechtmäßige Erwerbung, wenn Kämpfer für den Glauben erobertes Land behalten. Gemäß c. 25 C. XXIII qu. 5 des Decretum Gratiani darf der christliche Sieger im gerechten Heidenkampfe sein Eigentum nennen, was er erobert hat, *tamquam mercedem laboris*, auch Gefangene, da nach römischem Kaiserrecht, Dig. 49, 15 lex 24 des Codex Justinianus, *captus in bello iusto servus est*. Das Decretum hat nicht ohne weiteres amtliche Geltung, aber für diesen Kanon liegen wiederholte päpstliche Bestätigungen vor: Papst Honorius III. hat am 15. Dez. 1220 dem Deutschen Orden ganz allgemein bestätigt: *Liceat vobis libere in usus vestros convertere ea, que de spoliis ipsorum ceperitis paganorum*. Dies Privileg hat Gregor IX. am 28. Juli 1227 wörtlich erneuert, dazu am 12. Sept. 1230 mit ganz ähnlichen Worten für Preußen im besonderen die Landnahme genehmigt: *ut quicquid fratres vestri in terra paganorum poterint obtinere, cedat ordini*⁴⁹. Auch hier wird der Orden, nicht der Hochmeister, als Empfänger genannt. Das Privileg von 1220 ist vom Konstanzer Konzil am 12. Aug. 1417 bestätigt und erneuert worden^{49a}.

⁴⁸ Zur Frage der persönlichen Landesherrschaft von 1441 vgl. Weise, Widerstandsrecht S. 151 und: Entwicklungsstufen der Verfassungsgeschichte des Ordenslandes Preußen im 15. Jahrhundert, in: ZfO 7. Jg. (1958) S. 9.

⁴⁹ Die Privilegien sind gedr. E. Strehlke, Tabulae Ordinis Teutonici (Berolini 1869) S. 275 Nr. 306, Bestätigung durch Gregor IX. S. 343 Nr. 424, durch das Konstanzer Konzil S. 451 Nr. 703, Sonderprivileg Gregors IX. für Preußen PUb. I, 1 S. 61 Nr. 80. Die Stelle aus den Dekretalen c. 8 X *Quod super hiis* (III 34) *de voto et voti redemptione* wird von Ostiensis und Joannes Andreae dahin interpretiert, daß „Ungläubige von Rechts wegen den Gläubigen unterworfen sein sollen, nicht umgekehrt“, wie Ardicin näher ausführt, Tract. Art. 19., gedr. St. Belch, Paulus Vladimiri II 1194 f., demnächst auch in: Staatsschriften I.

^{49a} Gedr. Strehlke, Tabulae S. 451 Nr. 703. Die Ordensritter von 1417 werden vom Konzil immer noch als „Heidenkämpfer“ angesprochen: *Vos, qui pro eiusdem ecclesie ac fidei orthodoxe defensione contra diversarum sectarum eas oppugnantes infideles athletas et pugiles vos exhibetis indefessos*. Vgl. Weise, Heidenkampf I S. 455.

So schenkten weder Papst noch Kaiser dem Orden etwas; sie bestätigten lediglich, was ihm durch die kirchliche Gesetzgebung zufiel.

Drittens bittet der Hochmeister, „sein Haus“ von St. Marien, das nun allein genannt wird, mit den Immunitäten, Freiheiten und anderen Verleihungen, die hier nicht im einzelnen aufgezählt werden, aber im weiteren Text stehen, durch ein Privileg sicher auszustatten. Auch dieser Wunsch richtet sich keineswegs gegen die Kurie; denn es handelt sich um Temporalien, über die dem Kaiser vom Papste die Verfügung übertragen worden ist. Gleichzeitig lag in dieser Ausstattung die Garantie der *i n n e r e n* Ordnung des geplanten Staatswesens, wie es denn nicht nur auf die Sicherung der *ä u ß e r e n* Grenzen ankam. Der Orden hatte im Burzenland genug Lehrgeld gezahlt und zeigte jetzt, daß es nicht umsonst ausgegeben war.

Dann erst, unter diesen Voraussetzungen, wie der Satzbau zeigt, soll als vierter Punkt die Erlaubnis erteilt werden, das Geschenk des Herzogs anzunehmen und Besitz und Menschen des „Hauses“ von St. Marien (dritte Erwähnung) für Angriff und kriegerische Erwerbung (*conquisitio*) des Landes einzusetzen. Stilistisch werden die *persone* zur Hervorhebung an den Schluß gebracht. Sie sind das Wichtigste, was der Orden anzubieten hat. Das Opfer an Gut und Blut soll als Gegenleistung für die Erwerbung des Landes nachdrücklich herausgestellt werden.

In dieser umständlichen Darlegung der Anträge des Hochmeisters, die sich streng an die kanonischen Vorschriften halten, will die Urkunde wohl auch zum Ausdruck bringen, daß der Hochmeister in erster Linie die Verantwortung für das Unternehmen trägt. Ebenso kann man darin erneut die schon mehrfach erwähnte Bürgschaft des Meisters sehen, daß die Kirche keine Einwendungen gegen diesen Antrag beim Kaiser erheben werde. Dieser Mann, der nach seinen eigenen Worten „die Ehre der Kirche und des Kaiserreichs liebte und nach beider Erhöhung strebte“⁵⁰ und deshalb auch von beiden gleich hoch geschätzt wurde, wird kaum mit solchen Plänen an den Kaiser herangetreten sein, ohne vorher mit seinem zuständigen kirchlichen Oberen, dem Papste, eingehend darüber gesprochen zu haben. Er mochte es sich, im Interesse seines Ordens, wohl auch zutrauen, die Zustimmung des Papstes, falls sie noch nicht vorgelegen haben sollte, nachträglich zu erwirken.

Die klaren Sätze des kaiserlichen Diploms, die sich in absoluter Übereinstimmung mit den kirchlichen Canones und den päpstlichen Privilegien befinden, geben nicht den geringsten Anlaß, auf eine Politik zu schließen, die mit „beabsichtigten Unbestimmtheiten“ oder „Provisorien“ arbeitete, die nachher vergessen werden sollten. Hier übernimmt ein bedeutender Staatsmann die volle Verantwortung für eine bis ins kleinste sorgfältig vorbereitete Aktion.

Die *Dispositio* bringt noch eine weitere Begründung des preußischen Unternehmens, nach *Arenga* und *Narratio* schon die dritte. Diese dreifache Motivierung ent-

⁵⁰ H. Heimpel, Hermann von Salza, Gründer eines Staates, in: *Der Mensch in seiner Gegenwart* (Göttingen 1957) S. 92, gibt eine wörtliche Übersetzung des Satzes, der anschließend berichtet, wie der Hochmeister dem gebannten Kaiser widerriet, bei der Krönung in der Grabeskirche zu Jerusalem die Messe lesen zu lassen, „weil er sah, daß daraus weder der Kirche noch dem Kaiser Nutzen komme“.

spricht der Ungewöhnlichkeit des Vorhabens, weniger in der Sache als in der Form der Ausführung. Bei einer Verfügung im Rahmen bekannter Gepflogenheiten hätte man sich mit einer Andeutung in der Arenga begnügt. Hier in der Dispositio wird nun die Dringlichkeit des Anliegens betont, ferner das besondere Verhältnis des Landes zum *imperator Romanus*, die Eignung des Hochmeisters selbst, der „hervorragend befähigt ist in Rat und Tat“, und die besondere Tauglichkeit des Ordens in seiner Einsatzfreudigkeit und Ausdauer. Es entspricht auch nur dem Sachverhalt, daß allein die Vorzüge dieses Hochmeisters und seines Ordens ein solches Staatswesen aus einem Guß zustandebringen konnten. Schließlich wird auf die früheren vergeblichen Missionsversuche hingewiesen. Damit sind nicht nur die erfolglosen Bekehrungsbemühungen Adalberts von Prag und Bruns von Querfurt gemeint, sondern vor allem wohl die unmittelbar vorausgegangenen Rückschläge in der päpstlichen Mission Bischof Christians von Preußen.

So heißt es denn, der Kaiser „würdige die sichtbarliche und in die Augen fallende Gottergebenheit“ des Hochmeisters, mit der er dieses Land für sein Haus von St. Marien, wie zweimal gesagt wird (vierte und fünfte Erwähnung), „und mit dessen Machtmitteln zu erwerben in dem Herrn bestrebt“ wäre. Die Urkunde betont also, daß der Vorsatz des Hochmeisters ein Gott gefälliges Werk sei.

Vom Lande Preußen aber wird gesagt, daß es „unter der Monarchie des Römischen Imperiums einbegriffen“ ist. Das Wort *monarchia*, keinesfalls farblos mit „Regiment“ zu übersetzen⁵¹, beweist, daß es sich hier um das *sacrum Romanum imperium* handelt; denn *monarchia* bedeutet im CJCan. und im Kirchenrecht überhaupt, auch noch zur Zeit des Konstanzer Konzils, eines der biblischen Weltreiche im Traum Nebukadnezars, die der Prophet Daniel dem Könige erklärt hat⁵², also die Alleinherrschaft eines Königs auf der ganzen bekannten Welt. Nach dem assyrischen, persischen und mazedonischen ist das römische Weltreich gefolgt. Die Geschichtswissenschaft kennt auch die Bezeichnung „Weltmonarchie“. Diese aber ist, nach Dan. 2,44 in das Reich Christi übergegangen. Den Zeitpunkt hat die kirchliche Lehre durch die Annahme des Christentums als Staatsreligion unter Kaiser Konstantin bestimmt, der damit der erste Verwalter des *sacrum Romanum imperium, quod est apud ecclesiam*, geworden ist.

Damit wird nun auch endgültig deutlich, weshalb *monarcha mundi* nur der Stellvertreter Christi auf Erden und Inhaber des Stuhles Petri, also allein der Papst, sein kann⁵³, der seinerseits, wie wir schon wissen, die Verwaltung der Temporalien dem *imperator* zurückverliehen hat. So ist dieser der weltliche Arm der Kirche und in dieser Eigenschaft *dominus mundi*, und deshalb untersteht ihm innerhalb der weltumspannenden *monarchia mundi* inbezug auf die Temporalien auch alles Heidenland. Die Ver-

⁵¹ So E. E. Stengel, Hochmeister S. 194.

⁵² Dan. 2,37–40 und 7,17; vgl. a. c. 17 I 6 Lib. VI.

⁵³ Die Päpste sagen von sich selbst (c. 1 V 4 Lib. VI): ... *eiusdem apostoli (Petri) successores et ipsius Redemptoris locum in terris, quamquam indigne, tenentes*, und (c. 2 II 11 Clem.): ... *ex illius plenitudine potestatis, quam Christus, rex regum et dominus dominantium, nobis, licet immeritis, in persona b. Petri concessit* ... Mit den Worten *rex regum* knüpft Papst Clemens V. wörtlich an Dan. 2,37 an, wodurch die Stellung als oberster König der *monarchia* deutlich gekennzeichnet ist.

wendung des Begriffs *monarchia* im kanonistischen Sinne ist in der Bulle von Rimini keinesfalls vereinzelt unter den Diplomen Friedrichs II. Auch in dem schon zitierten Manifest von 1224 über die Freiheit der Neubekehrten der baltischen Mission braucht der Kaiser die Worte: *prae aliis principibus obtinuimus monarchiam dignitatis et imperii Romani suscepimus diadema* ^{53a}.

Dieses kanonische *dominium mundi* ist mit dem Ausdruck „Weltherrschaft“ unzutreffend übersetzt ⁵⁴, weil dieser Ausdruck nach Eroberung und neuzeitlichem Imperialismus klingt. Das *dominium mundi* enthält keinerlei Ansprüche machtpolitischer Prägung und bedeutet lediglich die weltliche Unterstützung des Rechtes der christlichen Kirche auf allgemeine Geltung im Mittelalter.

1. Im Sinne dieser Aufgabe kann der Kaiser nun in der eigentlichen Dispositio unbedenklich die gewünschte Ermächtigung zum Angriff auf das Land der im Vorstoß gegen die Christen befindlichen heidnischen Preußen erteilen. Bloße „Erlaubnis“ ⁵⁵ oder „Zulaß“ ⁵⁶ wäre zu wenig gesagt; es handelt sich um den kirchenrechtlich erforderlichen Einsatzbefehl, von dem schon gesprochen wurde. Der Papst kann entscheiden, daß der Krieg notwendig ist, und das hat Gregor IX. vier Jahre nach der Bulle von Rimini durch seine Kreuzzugsbulle vom 17. Sept. 1230 ⁵⁷ auch getan; aber den Befehl zum Angriff geben kann er nicht. Der steht allein dem weltlichen Arm zu ^{57a}. Erst dieser kaiserliche Befehl autorisiert den Orden zum Heidenkampf gegen die Preußen. Deshalb steht diese Ermächtigung am Anfang der dispositiven Bestimmungen des Diploms.

2. An zweiter Stelle folgt die Bestätigung im Besitz des Landes, wobei (zum sechsten Male) auch das Haus von St. Marien als Empfänger ausdrücklich genannt wird. Der päpstliche Konsistorialadvokat Ardicin von Novara, dem man wohl gründliche Kenntnis des Kirchenrechts zutrauen darf, drückt das in seinem Traktat sehr bestimmt aus: *Imperator ipsos privilegiare potuit et privilegiavit in temporalibus, quorum ipse est dominus*, und beruft sich dabei auf die Dekretalen c. 7 X *Causam* und c. 13 X *Per venerabilem* (IV 17) *qui filii sint legitimi* ⁵⁸.

Neben der Schenkung des Kulmerlandes durch Herzog Konrad wird anderes Land, das der Herzog etwa noch schenken sollte, erwähnt und dann alles, was der Orden

^{53a} Vgl. Anm. 45a.

⁵⁴ M a t i s o n, Lehnsexemtion S. 216.

⁵⁵ I. c. S. 203.

⁵⁶ Kl. Verhein, Lehen und Feudalempfhyteuse. Eine Untersuchung über die Abhängigkeitsformen weltlicher Staaten vom hl. Stuhl von der Mitte des 11. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, Diss. Hamburg, Masch. Schr. 1951, S. 244.

⁵⁷ Gedr. PUB. I, 1 S. 61 Nr. 81.

^{57a} Urbach schreibt Concl. 8 am Anf. (gedr. B e l c h, Paulus Vladimiri S. 1151): ... *per imperatorem et eius auctoritate hoc fieri posse et debere*, und zitiert dazu die Dekretalen über die Kompetenzen zwischen geistlichen und weltlichen Gerichten c. 2 X V 26, c. 3 et 8 X II 2, c. 8 X IV 9 über weltliche Vollziehung geistlicher Entscheidungen.

⁵⁸ Der zitierte Satz stammt aus Ardicin von Novara, Tract. Art. 16, gedr. St. B e l c h, Paulus Vladimiri II 1190, demnächst auch in: Staatsschriften I: *ita et imperator ipsos privilegiare potuit et privilegiavit in temporalibus, quorum est dominus*. Die beiden Dekretalen nennt er als Belege.

im Gebiet Preußen unter Gottes Zutun erwerben werde. Auf den Waffenplatz Vogel-
sang wird hier anscheinend nicht Bezug genommen, eher auf eine Erweiterung des
Kulmerlandes nach Osten hin, etwa durch die Michelau. Einen Widerspruch braucht
man darin nicht zu sehen: In der Narratio war das sicher bereits Erhaltene genannt,
in der Dispositio mußte man auch auf eine Erweiterung der Schenkung Bedacht nehmen.

In diesem Zusammenhange wird, gleichsam wieder als Begründung, zum ersten
Male eine Analogie erwähnt: *Velut vetus et debitum ius imperii*, d. h. gleichwie (ebenso
wie, entsprechend) dem „alten und gebührenden Recht des Imperiums an Bergen und
Ebenen, Flüssen, Wäldern und auf dem Meere“. *Velut* ist nicht einfach mit dem Worte
„als“ zu übersetzen, und man traut den Kanzleischreibern Friedrichs wohl nicht zu
viel Gelehrsamkeit zu, wenn man bei ihnen Kenntnis des Unterschiedes zwischen *vel*
in der Bedeutung von „oder“ bei Gleichartigkeit und *aut* als „oder“ bei Verschieden-
heit voraussetzt. *Velut* leitet also eine Parallele ein, ein Gleichnis, nicht eine rechtliche
Stütze.

Das Wort *imperium* aber ist zu dieser Zeit schon doppeldeutig und wird auch für
das *regnum Teutonicum* angewandt. Hier wird es nicht ausdrücklich als *Romanum*
näher bestimmt. Der Hinweis auf das Bodenregal aber, von dem gleich zu sprechen
sein wird und das mit dem *imperium Romanum* nichts zu tun hat, zeigt deutlich, daß
mit *imperium* hier das *Teutonicum* gemeint ist, zumal die Einführung mit *velut* schon
auf bloßen Vergleich hindeutet. Der Römische Kaiser verleiht diese Temporalien nach
dem Muster der Verhältnisse im Deutschen Reiche.

Die Aufzählung: *in montibus, planitie, fluminibus, nemoribus et in mari* darf nicht
durch Komma vom *ius imperii* getrennt werden. Sie erläutert zunächst, welches *ius
imperii* gemeint ist, und zwar durch Hinweis auf das Bodenregal, das Aneignungs-
recht an herrenlosen Grundstücken, aus dem die meisten Regalien abgeleitet werden
können. Insofern liegt bereits eine Vorwegnahme der Aufzählung im nächsten Absatz
vor; dort wird dann das Bodenregal nicht mehr ausdrücklich erwähnt.

In diesem Absatz ist es zunächst einmal Voraussetzung für die Verleihung der
Freiheit von Diensten und Abgaben im Sinne einer Immunität, also auch eigene Ge-
richtsbarkeit unter Verbot des Eingreifens öffentlicher Beamter. Das bedeutete vor
allem eine unübersteigbare Schranke gegen Wiedergewinnungsversuche seitens des
Schenkens des Kulmerlandes oder Besetzungsabsichten anderer Nachbarn, d. h. die Ga-
rantie des Kaisers gegen eine Wiederholung des Mißerfolges im Burzenlande.

3. Es heißt dann weiter, darüber hinaus (*insuper*) würden besondere Regalien ver-
liehen. Genannt werden in der Tat nur noch solche, die nicht im Bodenregal schon
einbegriffen sind. Also Forst, Jagd, Fischerei, Mast und Weide, die der Orden sicher
besessen hat, werden nicht mehr besonders erwähnt. Ausdrücklich betont wird aber,
daß sich die Rechte auf alles erworbene und noch zu erwerbende Land beziehen und
dem Nutzen des Hauses von St. Marien (siebente Erwähnung) dienen sollen.

Genannt werden Niederlagen und Zölle, Wochen- und ständige Märkte, Münzrecht.
Tallia ist eigentlich eine Lehnsabgabe; in Verbindung mit *alia iura* läßt das Wort sich
dahin deuten, daß alle Zinse gemeint sind. Danach folgt das Straßenregal, das alle
Verkehrswege zu Lande, auf Flüssen und auf dem Meere umfaßt. *Directurae* bezieht

sich wohl auch auf die Vorschrift, bestimmte Handelswege einzuhalten. Darin könnte das Geleitsrecht einbegriffen sein, wie ja der Orden in Preußen eine beispielhafte Straßenpolizei eingerichtet hat. *Fodinae et meierae* sind Gruben und Metallmaße. In bezug auf das Bergregal darf also der Orden die Art der Gewinnung und die Wertbestimmung für Gold, Silber, Eisen, andere Metalle und Salz festsetzen. Nicht besonders genannt ist das Bernsteinregal, das aber fraglos unter dem Bergregal einbegriffen ist.

4. Danach erhält der Orden das Recht, Richter (Schöffen) und Vorsteher einzusetzen. Diese sollen Gerichtsban haben und Strafen verhängen können, „wie es die Ordnung der Billigkeit verlangt“, also gerichtliche Prozesse in civilen und Criminalsachen abhalten, überhaupt Recht sprechen, aber auch Polizeiaufsicht und -Gerichtbarkeit ausüben.

Das Ordensland soll also ein einheitliches Gerichtsgebiet werden, und zwar unter eigener Gerichtshoheit. Derartiges gab es schon früher in den Marken, die auch außerhalb des Königsbannes standen. Schröder-Künßberg⁵⁹ bemerkt unter Hinweis auf ein polnisches Weistum von 1230 und 1270, daß „es in Deutschland damals schon etliche Fürsten gab, deren Gerichtsgewalt der markgräflichen gleichstand“. Bei der Nachbarschaft Polens zum Deutschordensland liegt es nahe, auch an Verhältnisse des Ordenslandes als Maßstab für die polnische Rechtsprechung zu denken. Umgekehrt hieß beim Orden das erste Besitzrecht für die einheimischen Bauern, insbesondere wohl im früher schon einmal unter masovischer Herrschaft gewesenen Kulmerland, das „polnische Recht“, und es war den Untertanen keinesfalls drückend und fremdartig. So hat man wohl auch in Polen von der Gerichtbarkeit des Ordens gewußt, daß es keine königliche war, sondern eine vom Römischen Kaiser eingerichtete, unabhängige, kraft eigenen Rechtes⁶⁰. Die Goldene Bulle schweigt ja auch völlig über den Königsbann, auch darin zeigend, daß jede Beziehung zum Deutschen Reiche fehlte. Der Orden in Preußen „dingte“ also, wie ein Markgraf, „bei seines eigen Hulden“. Des Königsbannes bedurfte es in Preußen nicht.

Der Orden darf „Richter und Vorsteher“, ständige Beauftragte, um den Ausdruck „Beamte“ zu vermeiden, einsetzen, vermutlich aus dem Kreise der Neubekehrten; denn es wird hier nur an Preußen gedacht, eine deutsche Einwanderung wird noch nicht in Erwägung gezogen.

Besonders zu beachten ist in diesem Artikel der Zusatz, daß neben den Untertanen, die bekehrt sind, auch solche in Preußen leben dürfen, die im Aberglauben beharren. Das zeigt nicht nur die Toleranz Friedrichs gegenüber Ungläubigen, sondern beweist

⁵⁹ Schröder-Künßberg S. 644.

⁶⁰ I. c. S. 622 wird das polnische Rechtsweistum wörtlich zitiert: ... *wen ir gericht von dem kaiser in di werlt nicht enkunt, als dutsche vursten unde richter tut, so enhabin ze dez keine gewonheit, daz ze ir gerichte hegin von obergewalt, alz dutsche richter pflegen zu tun. Waz abir ze gerichtin adir waz vor in bekant wirt adir gelouben, daz hat sogetane macht, alz markgrafen unde etlicher dutschen vursten, die ir ding nicht enhegin von obergewalt, wen daz gerichte hat aller enden in ir gewalt gehegetes dinges macht.* Vgl. a. Volckmann, Das älteste polnische Rechtsdenkmal (1869) c. 1 und Helcel, Starodawne prawa polskiego pomniki II (1870).

auch, daß ein allgemeiner Zwang zur Taufe im Ordensland nicht beabsichtigt war. Im Gegenteil, der Orden hat zweckgerichtete Bekehrungen, die nur auf Besserung der sozialen Stellung zielten, energisch unterbunden⁶¹.

Was der *imperator Romanus* mit den Art. 1–4 einrichtete, waren die souveränen Hoheitsrechte. Wenn dann, acht Jahre später, der Deutsche Orden dieses gleiche Land dem hl. Petrus aufließ, so gingen diese Rechte auch an die Kurie über⁶². Papst Gregor IX. hat dem Orden aber mit dem Privileg vom 3. Aug. 1234 das Land zu freiem Besitz zurückverliehen⁶³. Das bedeutete, daß der Orden es unter den gleichen Bedingungen besitzen sollte, wie sie der *imperator Romanus* angeordnet hatte. Der Papst hat grundsätzlich auf die Temporalien keinen Einfluß mehr genommen, aber — er behielt das *O bereigentum*, das *dominium directum*, während der Orden das *dominium utile* besaß⁶⁴, und das war für den Orden sicherer als bloßer Schutz und Garantie, wie noch am 19. Okt. 1466 der II. Thorner Vertrag zeigen sollte; denn der Rücksicht auf dieses Obereigentum verdankte der restliche Ordensstaat seine Erhaltung.

So konnte die Kirche im Grunde durch das kaiserliche Diplom nur gewinnen. Weshalb hätte sie sich also dagegen sträuben sollen? Es greift ja auch in allen Manifesten, Kreuzzugsbullen und Privilegien, päpstlichen wie kaiserlichen, die sich auf die Mission in Preußen beziehen, gleichsam wie in einem Uhrwerk, ein Rädchen in das andere, nirgends hemmen sie sich gegenseitig, alles treibt in der gleichen Richtung.

Ganz sicher war das Autonomie in weltlichen Dingen, die das Ordensland erhalten sollte. Dem Deutschen Reiche unterstand es nicht, und der *imperator Romanus* war bloßer Schirmherr und hatte ausdrücklich auf jede Leistung an wen immer verzichtet. Wem ein solches Verhalten für eine politische Planung zu selbstlos erscheinen sollte, der möge sich vergegenwärtigen, daß eine kaiserliche Vogtei eine gewichtige Einflußnahme ermöglichte und daß erst recht der Schutz geradezu eine Existenzgrundlage bildete. Das hat die weitere Entwicklung der Ordensgeschichte gezeigt: Das Verhältnis des Ordens, im Reiche und auch in Preußen, war zum Deutschen Kaiser immer ein gutes, vielfach besser als das zum *iudex ordinarius*, dem Papste.

Die Unabhängigkeit des Ordenslandes in weltlichen Dingen hat die Kurie nie gestört. Den besten Beweis dafür liefert die Christburger Sentenz vom 7. Februar 1249⁶⁵, in der ein wesentlicher Teil der geistlichen Dinge geregelt wurde, besonders die Frage der Mission und der persönlichen Freiheit und Rechtsstellung der Neubekehrten. Auch darüber hat sich Papst Innocenz IV. zuvor mit dem Orden verständigt. Ich wüßte in diesem ganzen Gründungsvorgang überhaupt keine wichtige Entscheidung, von der

⁶¹ Vgl. dazu *Weise*, Heidenkampff S. 468 f. Aus dieser Stelle der Bulle von Rimini möchte ich aber auch folgern, daß man den Ausdruck *tollerantia* im 13. Jahrh. durchaus schon als religiöse Duldung auffassen darf, wogegen H.-D. *Kahl*, Bausteine S. 59, noch Bedenken trägt. Sicher war die Einstellung nicht in allen Fällen die gleiche; aber Kaiser Friedrich II. darf man diese Duldsamkeit gewiß zutrauen.

⁶² Vgl. *Verhein*, Lehen und Feudalemphyteuse S. 3.

⁶³ Gedr. PUB I, 1 S. 83 Nr. 108 und *Hubatsch*, Quellen S. 72 Nr. 8; vgl. Anm. 1.

⁶⁴ So unterscheiden auch die Traktate, besonders *Ardicin* von Novara in Art. 23, gedr. *St. Belch*, *Paulus Vladimiri* II S. 1198 Zeile 344, und demnächst in: *Staatsschriften* Bd. I.

⁶⁵ Gedr. PUB I, 1 S. 158 Nr. 218 und: *Hubatsch*, Quellen S. 80 Nr. 10.

man sagen könnte, sie sei ohne vorherige Einigung aller Beteiligten oder gar gegen den Willen eines von ihnen erlassen worden, und man geht sicher nicht fehl, wenn man diese beispielhafte Übereinstimmung dem Einfluß Hermanns von Salza zuschreibt.

5. Der fünfte Artikel verlangt eine sehr behutsame Interpretation. Deshalb soll erst eine Übersetzung vorausgeschickt werden: „Darüber hinaus fügen wir aus unserer Gnade hinzu, daß derselbe Meister und seine Nachfolger in ihren Ländern jene Gerichtsbarkeit und Amtsgewalt haben und ausüben sollen, wie sie bekanntlich jeder beliebige Fürst des Imperiums unter günstigeren Verhältnissen in dem Lande, das er hat, besitzt, nämlich gute Bräuche und Gewohnheiten zu setzen, Tagfahrten und Landesordnungen zu bestimmen, wodurch sowohl das Christentum der Gläubigen gestärkt wird als auch alle Untertanen sich eines ruhigen Friedens erfreuen und ihn genießen.“

Zu der Übersetzung ist zu bemerken, daß *melius* als Adverb sich nur auf die Art des Besitzes beziehen kann, nicht auf *potestates*; dann müßte es *meliozem* heißen. Das ist meist nicht beachtet worden. Man hat sogar ein „nicht“ bei „besser“ eingeschoben das aber nicht dasteht. Die Übersetzung „wie sie kein Reichsfürst in seinem Lande besser haben kann“ ist grammatisch unhaltbar und entspricht auch nicht dem Sinne dieser Bestimmung, die keinesfalls besagen will, daß dem Hochmeister überhaupt eine Stellung „wie ein Reichsfürst“ zuerkannt werde. Die Stellung des Ordens, nicht des Hochmeisters, als Landesherr ist weit besser als die eines Reichsfürsten jener Zeit.

Melius heißt also nur „unter besseren Umständen“ oder, wie oben gesagt „unter günstigeren Verhältnissen“. Das Wort *aliquis*, jeder beliebige, der erste beste, erhält seinen Sinn durch den vorhergehenden Artikel, in dem etwas verliehen wird, das nicht jeder beliebige Reichsfürst hat. Es handelt sich also um einen spezifizierten Fall ausübender Amtsgewalt, nämlich den Schutz des Glaubens der Neubekehrten und, im engsten Zusammenhang damit, die Erhaltung des Gottesfriedens. Beides sind Aufgaben des *imperator Romanus* und im neugewonnenen Missionslande besonders schwierig und wichtig. Das Ziel der Mission ist immer die Stärkung des Glaubens, und so durfte dieser Artikel in einer Urkunde nicht fehlen, die den Anteil des *dominus mundi* am Werke der Heidenmission bestimmte. Wir erinnern uns der Eingangsworte: Nicht nur für die Niederwerfung der Feinde des Glaubens ist zu sorgen, auch für die Erhaltung des Ruhezustandes muß etwas getan werden. Die Landesordnungen, die der Meister erläßt, sollen die Neubekehrten zu guten Sitten anhalten und dadurch vor Abfall bewahren.

Für diese Aufgabe setzt der Kaiser den Hochmeister in stand, indem er ihm persönlich die dazu erforderliche Gerichtsbarkeit und Amtsgewalt überträgt. Es fällt auf, daß hier das Haus von St. Marien einmal nicht genannt wird. Das ist bestimmt kein Zufall oder bloßes Versehen. Eine solche Erklärung verbietet sich bei der sorgfältigen Diktion kaiserlicher Diplome. Vielmehr haben die kaiserlichen Juristen gleich eine Schwierigkeit der korporativen Landesherrschaft erkannt, wie sie in den Artikeln 1–4 der *Dispositio* dem ganzen Orden verliehen worden ist. Diese Unterstützung der Seelsorge durch den weltlichen Arm kann nur eine Person verantwortlich übernehmen. Deshalb

mußte für diese Ermächtigung ein besonderer Artikel gebildet werden. Mochte der Orden als eigentlicher Landesherr den Hochmeister zur Rechenschaft ziehen, wenn er darin säumig war. Das ist später auch geschehen: Unter den Anklagepunkten gegen den Hochmeister Heinrich von Plauen im Jahre 1413 steht die mangelnde Friedenserhaltung obenan. Dieses Recht, sogar die moralische Pflicht besaßen nicht nur die Fürsten des Deutschen Reiches, sondern jeder christliche Fürst überhaupt. Deshalb ist das Wort *imperium* hier mit dem *Romanum* gleichzusetzen.

Dieser Art. 5 ist das besondere Merkmal, daß es sich bei dem Diplom von 1226 nicht um die Gründung irgendeines Staatswesens handelt, sondern eben um einen *Missionsstaat*, dem die Vorbereitung einer ungestörten Mission und die Erhaltung des Gottesfriedens und der christlichen Freiheit zur Aufgabe gesetzt sind. So kommt dem Artikel zwar nicht die grundlegende Bedeutung zu, die man bisher hineingelegt hat, indem man daraus die Stellung des Hochmeisters „wie ein Reichsfürst“ herleitete, aber er ist deshalb nicht weniger bedeutsam, weil er zeigt, zu welchem Zweck dies völlig neuartige Staatswesen eingerichtet worden ist.

Eine Landesherrschaft gleichen Umfanges in bezug auf die Hoheitsrechte gab es damals innerhalb des Deutschen Reiches nirgends. Die Bulle von Rimini steht zwischen *Confoederatio cum principibus ecclesiasticis* vom 26. Apr. 1220⁶⁶ und *Statutum in favorem principum* (geistlicher und weltlicher) vom Mai 1232⁶⁷ zeitlich genau in der Mitte, übertrifft sie jedoch inhaltlich bei weitem. In der ersten Konstitution kommt zum ersten Male der Begriff *territorium* synonym mit *iurisdictio* vor, und zur Zeit der zweiten erscheint erstmalig der Ausdruck *dominus terrae*, Landesherr. 1220 urkundete Friedrich als *Romanorum rex*, 1232 als *imperator*, der eine Verordnung des *rex Romanorum*, seines Sohnes Heinrichs VII., bestätigt. Die *gratia* war *ab eodem rege indulta*. Hier ist also beide Male die Beziehung zum Deutschen Reiche zu erkennen. Friedrich hätte sich gewiß nicht gescheut, sie auch in der Bulle von Rimini deutlich zu machen, wenn er sie als gegeben betrachtet oder, wie E. E. Stengel schreibt, „das Gebiet als Reichsboden in Anspruch genommen hätte“⁶⁸.

Ich meine: Schon der Vergleich mit den beiden Konstitutionen schließt die Möglichkeit aus, daß der Kaiser diese souveräne und autonome Landesherrschaft innerhalb des Deutschen Reiches ansiedeln wollte. Hätten sich nach einem solchen Präzedenzfalle die Fürsten 1232 noch mit dem Statutum begnügt? Doch ganz gewiß nicht.

Auch scheint mir, daß man den Begriff des *princeps imperii* noch sehr eindringlicher Untersuchungen wird unterziehen müssen, vor allem in dieser Zeit, als er sich in rapider Weiterentwicklung befand. Als Beitrag zu einer künftigen Definition soll darauf hingewiesen werden, daß in der *Vulgata princeps* schlechthin „Obrigkeit“ bedeutet, wie Luther übersetzte. Im gleichen Sinne verwenden das Wort das CJCan. und noch die Traktate vor dem Konstanzer Konzil. Im Freiheitsmanifest von 1224 spricht Friedrich von *principes orbis*⁶⁹. Dem *orbis* entspricht aber nur das *imperium Romanum*.

⁶⁶ MG Const. II S. 86 Nr. 73.

⁶⁷ Ebda. S. 211 Nr. 171.

⁶⁸ Stengel, Hochmeister S. 210.

⁶⁹ Gedr. Böhmer-Ficker I S. 312 Nr. 1517. Der Kaiser meint mit diesen *principes* vor allem König Waldemar von Dänemark.

Man darf also im Art. 5 den *princeps imperii* getrost mit „eine Obrigkeit des Römischen Imperiums“ übersetzen.

Ein bestimmtes Verhältnis zum Deutschen Reiche mußte freilich für die Person des Hochmeisters gefunden werden, schon wegen des Platzes, den man ihm in der Zeugenreihe von Urkunden einräumen sollte. Nur ist eben die Bulle von Rimini für diesen Zweck nicht zu gebrauchen. Das war eine Rangfrage, die das Territorium von Preußen in keiner Weise berührte. Auch in der Einordnung unter den Zeugen ist zuerst eine starke Unsicherheit zu beobachten, wie schon aus den Beispielen bei J. Ficker hervorgeht⁷⁰. Immerhin war der Hochmeister „Prälat des Reiches“ und die Spitze eines Ordens, der, unter Aufhebung früherer Lehnbindung, weite Gebiete innerhalb des Reiches sein Eigen nannte. Hier setzen dankenswerterweise die Untersuchungen von I. Matisson ein.

6. Den Beschluß der dispositiven Bestimmungen bildet der Art. 6, die Pönformel oder Strafandrohung für Übertretungen der beurkundeten Vorschriften: „Wer gegen dieses Blatt der Genehmigung und Bestätigung verstößt“, macht sich straffällig. Die Höhe der Strafe ist von 100 Pfund Gold in der älteren Ausfertigung auf 1000 in der jüngeren verschärft. R. Philippi hat deswegen die jüngere als Fälschung bezeichnet⁷¹; doch hat schon K. Lohmeyer unter Beibringung mehrerer Beispiele gezeigt, daß in solchen Pönformeln Friedrichs II. „in der kaiserlichen Kanzlei kein fester Grundsatz bestand“ und selbst bei solchen Doppelausfertigungen, die keinesfalls selten sind, vielfach Unterschiede in den Strafsummen vorkommen, ohne daß die Echtheit der Ausfertigung mit der höheren Summe deshalb in Frage gezogen zu werden braucht⁷². Praktisch gezahlt sind solche Beträge wohl nur ganz selten worden, schon weil kaum Verstöße vorkamen. Wenn sie aber vorkamen, waren so große Summen schwer einzutreiben. Die Höhe des Betrages diente vorwiegend dem Ansehen der Urkunden oder auch zur Abschreckung.

Wie die Abweichung entstanden sein mag, läßt sich nur vermuten. Die ältere Ausfertigung, die wir nach ihrem früheren Aufbewahrungsort mit dem Buchstaben W (Warschau) bezeichnen, ist anscheinend nicht die Vorlage für die jüngere K (Königsberg) gewesen. Der gemeinsame Entwurf hat möglicherweise an dieser Stelle keine Ziffer gehabt. Oder dem Schreiber von K ist der Betrag zu klein erschienen, und er hat einfach ad libitum erhöht. Er hat seine Reinschrift auch sonst prunkvoller ausgeführt als der Schreiber von W. Wir sagten schon, die Strafsumme sei auch nur eine Frage des Ansehens gewesen.

Daß die Ziffer nicht auch in W geändert wurde, hängt vielleicht mit deren unfertigem Zustand zusammen, wie er in den drei letzten, unausgeführten Initialen erkennbar ist.

⁷⁰ Ficker, Reichsfürstenstand S. 370.

⁷¹ PUB I, 1 S. 43.

⁷² Lohmeyer, Kaiser Friedrichs II. goldene Bulle S. 398. Auch H. Breßlau, Urkundenlehre I 456, schreibt von der „Willkür der unteren Kanzleibeamten, Pönen gedankenlos anzubringen“. Vgl. J. Studtmann, Die Pönformel in mittelalterlichen Urkunden, in: Archiv für Urkundenforschung XII (1932) S. 349, besonders S. 354 Anm. 1 betr. die Bulle von Rimini. Wie Herr Kollege Studtmann freundlicherweise festgestellt hat, betrug 1 \mathfrak{U} Gold damals rund 436–438 gr = 240 Pf. Eine Mark Gold enthielt nur 234 gr.

Es kann auch sein, daß *W* eilig aus der Kanzlei gegeben werden mußte und deshalb rasch die einfachen anstelle der verzierten Initialen erhielt. So war es auch nicht mehr greifbar, als man die Korrektur hätte vornehmen können. Ebenso gut ist es natürlich möglich, daß man diesem Unterschied keine so große Bedeutung beimaß, um überhaupt noch etwas zu ändern. Der Vermerk auf der jüngeren Ausfertigung *K* sagt statt aller Korrektur, daß „gleicher Wortlaut“ angenommen wird. Es ist also dem Historiker überlassen, ob er 1000 oder 100 setzen will, 1000, weil die zweite Ausfertigung die endgültige ist, 100, wenn er die ältere als maßgebend ansehen will.

Für den Verdacht einer Fälschung genügt diese Abweichung ebenso wenig wie die Unstimmigkeiten der Zeugenreihe, auf die noch hingewiesen werden soll. Solange der Ordensstaat in Preußen bestand, hat auch nie jemand auf diese Kriterien achtgegeben oder gar daraus eine Unehchtheit folgern wollen. Als Polen vor dem Konstanzer Konzil die Rechtsgültigkeit dieses Diploms anfechten wollte, hat es diese Merkmale auch nicht geltend gemacht, sondern — unberechtigt — die Befugnis des Römischen Kaisers zu dieser Zustimmung und Bestätigung in Zweifel gezogen. So ist auch über R. P h i l i p p i s Kritik die Forschung seit K. L o h m e y e r stillschweigend hinweggegangen. Sie wird hier nur der Vollständigkeit halber erwähnt.

Die *Confirmatio* kündigt die Goldbulle an, die „mit unserm Majestätsstempel geprägt ist“. Die *maiestas* des *imperator Romanus* ist ein römisch-rechtlicher Begriff, „aus dem Civilrecht“, wie das *CJCan.* es nennt, das den Begriff übernommen hat. Auch hier also ein ausdrücklicher Hinweis auf das *imperium Romanum*. Ebenso wird die Bezeichnung „Genehmigung und Bestätigung“ hier wiederum verwendet.

Die Zeugenreihe weist unbedeutende Unterschiede in den beiden Ausfertigungen auf. Verschiedene Stellung soll dabei nicht besonders berücksichtigt werden. Die Abweichungen erklären sich am leichtesten, wenn man als gemeinsame Vorlage einen in bezug auf das Schlußprotokoll nicht ausreichend überprüften Entwurf annimmt. Auch hier wird man, wie schon Actum- und Datumzeile nahelegen, eine längere Dauer des Beurkundungsvorgangs annehmen dürfen. Deshalb mußten einzelne Zeugen aus dem Gedächtnis oder unter Zuhilfenahme anderer Urkundentexte angegeben werden.

Auf diese Art mögen die beiden Italiener, *marchio de Monte Ferrato, Salingwerra de Ferraria*, hineingekommen sein, die *K* vor *W* voraus hat, die aber nach K. L o h m e y e r für das Jahr 1226 unwahrscheinlich, wenn auch nicht ganz unmöglich, sind⁷³. Vielleicht standen sie in dem Entwurf; der Schreiber von *W* merkte den Fehler und ließ sie weg. *K* achtete nicht darauf und übernahm sie. Für eine vorsätzliche Fälschung fehlt auch hier jedes Motiv.

Der *Tortosanus episcopus* begegnet sonst nirgends in Diplomen Friedrichs II.⁷⁴ und ist offensichtlich Schreibfehler für *Turinensis*. Bischof Jakob von Turin kommt längere Zeit in jeder kaiserlichen Urkunde vor. Einzelne Zeugen haben eine besondere Beziehung zur Ostmission: Erzbischof von Magdeburg war Albert von Käfernberg. Die Grafen Heinrich von Schwarzburg, später in Estland, und Günter von Käfernberg sind seine Brüder. Herzog Albert von Sachsen war Schutzherr der Diözese Riga und 1219

⁷³ Lohmeyer l. c. S. 404, E. Caspar, Hermann von Salza, Exkurs S. 104 f.

⁷⁴ Lohmeyer l. c. S. 403.

mit König Waldemar von Dänemark in Estland gewesen. Albert von Arnstein erscheint 1240 im Gefolge des Hochmeisters Landgrafen Konrad von Thüringen. Gottfried von Hohenlohe gehört einem Geschlechte an, das eng mit dem Deutschen Orden verbunden ist ⁷⁵.

Das fehlende Tagesdatum ist ein Kennzeichen, das sich auch in der Goldenen Bulle von Verona von 1245 findet ⁷⁶, und hängt mit der schon erwähnten längeren Dauer der Beurkundung zusammen. Der Ausstellungsort wird erst in der Datumszeile genannt. Auch hier wird auf den Monat verwiesen. Das falsch berechnete sizilische Regierungsjahr ist angesichts der beiden anderen richtigen Berechnungen und der genauen Indiktion doch wohl nur eines der nicht gerade seltenen Schreiberversehen in diesem Punkte. Richtig müßte es 28 lauten. Der Entwurf hatte wohl XXVI und wollte die Ziffer noch ergänzen, was dann unterblieben ist.

Die goldene Siegelbulle selbst ist das letzte, augenfälligste Kennzeichen, daß in dieser Urkunde der kanonisch rechtlich bestimmte *imperator Romanus* als Teil der Kirche spricht. Der Revers zeigt das Bild der Basilika St. Peters, des Statthalters Christi, zu Rom, und dieses heißt in der Umschrift *Roma, caput mundi*, wobei zur Bekräftigung hinzugefügt wird, daß es die Zügel des *orbis rotundi* in Händen hält. Die Hauptstadt der Kirche also ist der Rückhalt des auf dem Avers des Siegels mit Szepter und Reichsapfel thronenden Kaisers. Wer den Text nicht lesen konnte, am Siegel erkannte er, daß in diesem Diplom der Römische Kaiser als Schirmherr der Kirche gesprochen hatte. Gleichzeitig war er in bezug auf die Temporalien der *dominus mundi* im gesamten Erdenrund. Wer den Wert mittelalterlicher Symbole kennt, wird diese Bildsprache nicht unterschätzen.

Ein Recht des Deutschen Reiches an dem ersten Land des Ordens in Preußen ist also aus der Bulle von Rimini nicht zu entnehmen; vielmehr liefert der Text den sicheren Nachweis, daß keine Zugehörigkeit zum *regnum Teutonicum* bestanden hat. Es bleiben noch zwei Punkte zu behandeln, die gegen diese Feststellung eingewendet worden sind:

Der Herzschild mit dem Adler im Wappen des Hochmeisters spricht nicht für eine Beziehung zum Deutschen Reiche; denn dieses Wappen kann keinesfalls für das Land Preußen gelten. Landeswappen gab es erst im 19. Jahrhundert. Ich habe auch ernsthafte Zweifel, ob man den Adler als Wappen des Reiches ansehen darf, halte ihn eher für das des *imperator Romanus*. Schon Karl d. Gr. hat den Adler als das alte *vexillum* der römischen Caesaren mit der Spitze gegen Byzanz aufgenommen, weil dieses die Nachfolge des Römischen Imperiums für sich beanspruchte. Das Schutzverhältnis des Hochmeisters und Ordens als Glieder der Kirche zum *imperator Romanus* ist ohne weiteres gegeben. Insofern bestätigt der Adler das über die Bulle von Rimini Gesagte. Als Symbol für ein „wirkliches Recht des Reiches am Deutschordensland“ ⁷⁷ in Preußen vermag ich den Adler nicht zu werten.

⁷⁵ Vgl. a. H. Dobbertin, Livland- und Preußenfahrten westdeutscher Fürsten, Grafen und Edelherrn, in: Nordrhein-Westfalen und der deutsche Osten. Veröffentlichungen der Ostdeutschen Forschungsstelle Reihe A Nr. 5 (Dortmund 1962) S. 19–23.

⁷⁶ Gedr. Liv-, Esth- und Curländisches Urkundenbuch Bd. I Sp. 241 Nr. 185.

⁷⁷ Stengel, Hochmeister S. 190.

Der Adler ist wohl zu jener gleichen Zeit verliehen worden. Der Ordenschronist Peter von Dusburg⁷⁸, der diesen Teil seiner Historie vor 1324 schrieb, nimmt Verleihung durch den Kaiser noch zur Zeit des Papstes Honorius III. an, d. h. vor dessen Tode am 18. März 1227: *Imperator insignia regalia imperii in suo vexillo indulsit*, also für den Hochmeister bestimmt und zu einer Zeit, als es ein Ordensland in Preußen nur auf dem Pergament der Goldenen Bulle gab. Die Vermutungen freilich, die Dusburg sonst über die Gründe und Auswirkungen der Verleihung anstellt, sind wenig einleuchtend.

A. B. E. v. d. Ölsnitz⁷⁹ und nach ihm E. E. Stengel⁸⁰ ziehen eine besondere Verleihung in Frage; doch wird wohl kaum jemand ohne Genehmigung des Kaisers dessen Wappen in seines aufgenommen haben. Auch König Johann von Jerusalem hat, wie die Jüng. HM.Chronik berichtet⁸¹, ausdrücklich eine „ehrenvolle Erlaubnis erteilt, im schwarzen Kreuz (des Ordens) das goldene von Jerusalem (mit den Krücken) führen zu dürfen“. Die Chronik begründet die Auszeichnung damit, daß der Orden „Ursprung, Haupthaus und Titel von Jerusalem übernommen und weil des Königs Vorfahr den Orden mit begründet hatte“. B. Dudik⁸² meint, der Orden habe diese Bereicherung des Wappens 1219 für seine Verdienste bei der Belagerung von Damiette erhalten. Das wirkt überzeugender, und wenn es zutrifft, wäre 1228/29 beim Kreuzzug Kaiser Friedrichs noch weit mehr Anlaß gewesen, dem Hochmeister den Kaiseradler als Herzschild zu verleihen. Also 1227–29, auf jeden Fall vor Beginn des Angriffs in Preußen, ist wahrscheinlich der Kaiseradler in den Herzschild des Hochmeisters gelangt.

Anstelle der Krücken zeichnete man, vielleicht schon im 13. Jahrhundert, Lilien an die Enden der Kreuzarme. In Deutschland bedeutete das Bild der Lilie vielfach den Schutz des Kaiseres, wie bei der Gotländischen Genossenschaft von 1161, den *mercatores imperii Romani*, wie sie sich deswegen auch nannten⁸³. Auch das würde zur Aussage der Goldenen Bulle passen.

Der Schutz des Ordens und seines Besitzes, also auch des Landes Preußen, war die Pflicht des Römischen Kaisers, und alle folgenden deutschen Könige, sofern sie auf den Kaisertitel Anspruch erhoben – und das taten sie wohl alle –, mußten auch diese Schutzpflicht anerkennen. Wenn ihnen das schwer ankam, so versuchten sie gelegent-

⁷⁸ Gedr. Scr. rer. Pruss. I S. 32.

⁷⁹ A. B. E. v. d. Ölsnitz, Herkunft und Wappen der Hochmeister des Deutschen Ordens 1198–1525 (Königsberg 1926) S. 33.

⁸⁰ Stengel, Hochmeister S. 190 Anm. 3. O. Hupp, den Stengel heranzieht, ist ein schlechter Ratgeber in Wappenfragen, trotz aller berechtigten Entrüstung gegen die „Schwarmgeister“, die noch weniger davon verstanden. So sind z. B. seine ost- und westpreußischen Städtewappen, wie langjährige amtliche Beschäftigung damit erwiesen hat, durchweg fehlerhaft.

⁸¹ Gedr. Scr. rer. Pruss. V 61.

⁸² B. Dudik, Des hohen Deutschen Ritterordens Münz-Sammlung (1858), Neudruck in: Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens Bd. 6 (Bonn 1966) S. 60. Verlag und Herausgeber sei bei dieser Gelegenheit wiederholt für den Neudruck dieser Fundgrube wertvoller Nachrichten, weit über den Rahmen des Buchtitels hinaus, herzlich gedankt.

⁸³ Vgl. Ph. Dollinger, Die Hanse = Kröners Taschenausgabe Bd. 371 (1966) S. 42.

lich, auch Pflichten des Ordens ihnen und dem Reiche gegenüber ausfindig zu machen, und das sind dann die Bemühungen Ludwigs des Bayern, Siegmunds, Friedrichs III. und Maximilians gewesen, im Hochmeister ein leistendes Glied des Reiches sehen zu wollen.

Auch die Lehnfreiheit⁸⁴ des Ordens hat für das *patrimonium s. Petri* in Preußen keine Bedeutung. Das Land wurde 1234 endgültig ein geistliches *beneficium* der Kirche, die Gegenleistung für das kirchliche *officium* des Heidenkampfes und des weiteren Schutzes der Gläubigen. Die später erworbenen Gebietsteile des Ordenslandes: Pommerellen, Neumark und Szamaiten, waren Lehen des Reiches gewesen. Für sie ruhte das Lehnverhältnis, solange sie sich im Ordensbesitz befanden. Als der Orden 1466 auf Pommerellen verzichten mußte, hat Maximilian diese Zuständigkeit zum Reiche wieder geltend gemacht, ebenso wie sie nach 1463, trotz der Personalunion mit Dänemark, für Schleswig-Holstein aufrecht erhalten wurde. Maximilian hat z. B. die Städte Danzig, Thorn und Elbing zur Zahlung von Hilfsgeldern an das Reich (Türkenhilfe) aufgefordert oder sie vor das Reichskammergericht zitiert, wogegen König Johann Albrecht von Polen am 15. September 1496 sehr gemäßigt protestiert hat: Es verstoße gegen das Menschenrecht, wenn der Römische König sich an die Untertanen, anstatt als wohlgesinnter *affinis*, an ihn, den König, wende⁸⁵. Er hat also die Reichszugehörigkeit nicht bestritten, obwohl er das bei Thorn und Elbing hätte tun können; denn die westpreußischen Gebiete östlich der Weichsel hatten zum *patrimonium s. Petri* gehört. Der Friedensvermittler und Legat Rudolf von Rüdesheim hatte sie nur schweren Herzens preisgegeben, weil die aufständischen Westpreußen sich darauf versteiften⁸⁶.

Trotzdem finden wir 1521 Elbing in der Reichsmatrikel. Die Ansprüche Friedrichs III. und Maximilians mochten zu weit gehen; aber den Elbingern waren sie scheinbar recht. Sie strebten ohnehin stets danach, die gleichen Rechte wie Danzig zu besitzen. Diese Verhältnisse bedürfen noch eingehender Untersuchungen, die in diesem Rahmen, auch wegen des nahe bevorstehenden Ablieferungstermines dieser Arbeit, noch nicht durchgeführt werden konnten. Eine Zugehörigkeit Elbings zum Deutschen Reich vor 1466 läßt sich daraus sicher nicht ableiten.

Ein bestimmtes Verhältnis des Ordenslandes zum Deutschen Reiche aber soll, obwohl rechtlich nicht gegeben, als gefühlsmäßige Bindung nicht bestritten werden. Schon die Personalunion zwischen *imperator Romanus* und *rex Teutonicus* schuf durch die Schutzpflicht eine enge Verbindung, und es waren ja die realen Machtmittel des Deutschen Reiches, welche der Kaiser zum Schutz des Ordenslandes einsetzte. Aus den Balleyen im Reiche ergänzten sich die Ordensbrüder in Preußen, und alle Besitzungen im Reiche steuerten zum Heidenkampf in Preußen bei und zinsten z. T. auch für die Hofhaltung des Hochmeisters. Verwandtschaftliche Beziehungen zu Fürstenhäusern und Rittergeschlechtern, geistige zur deutschen Kultur, wirtschaftliche besonders zu den

⁸⁴ Vgl. Stengel, Hochmeister S. 195–205, Matison, Lehnsexemption S. 207–212.

⁸⁵ Das Schreiben ist gedruckt: Weise, Staatsverträge III (1966) S. 151 Nr. 501.

⁸⁶ Vgl. E. Weise, Die Beurteilung des Zweiten Thorner Vertrages von 1466 durch die Zeitgenossen bis zum Ende seiner Rechtswirksamkeit im Jahre 1497, in: ZfO 15. Jg. (1966) S. 602–606.

großen Handelsstädten und vor allem die Betonung des nationaldeutschen Charakters des Ordens stellten unzerstörbare, lebendige Verbindungen her, die eine fehlende rechtliche kaum noch spürbar machten.

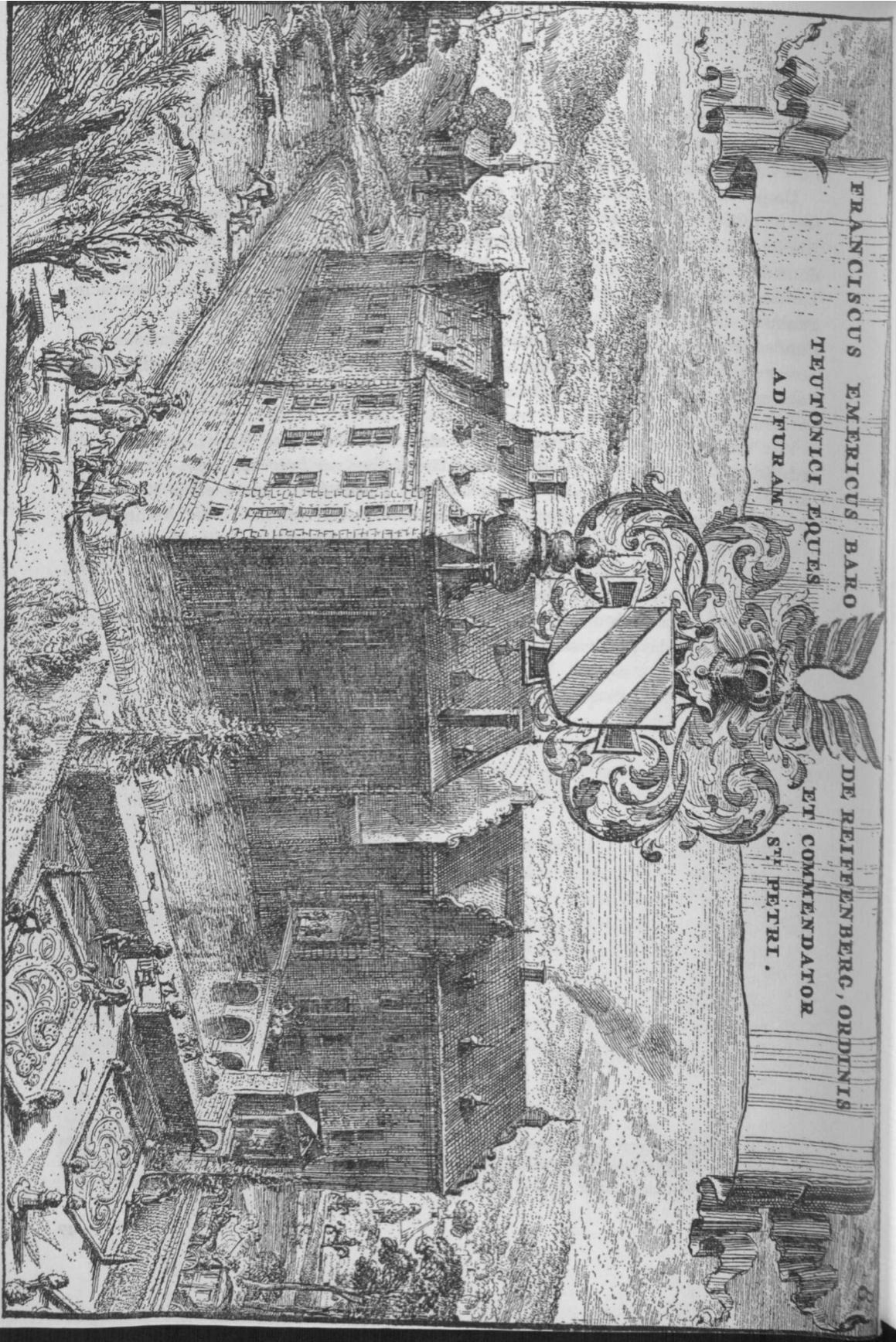
Umgekehrt aber wußte auch das deutsche Mutterland ganz genau, wie wichtig dieser preußische Vorposten gegen das Heidentum für alle Deutschen war. Die Bulle von Rimini hatte das Unternehmen als ein gesamtabendländisches gekennzeichnet; aber die deutschen Fürsten waren die ersten Kreuzfahrer, die den Grund zur Eroberung des Landes legten: der Burggraf von Magdeburg⁸⁷, die Markgrafen von Meißen und Brandenburg, die Herzöge von Braunschweig und der König von Böhmen. Erst im 14. Jahrhundert folgten auch westeuropäische Fürsten in größerer Zahl. Die polnischen und pommerschen Fürsten unterstützten wohl die ersten Feldzüge, hielten sich aber schon bald zurück. Swantopolk von Pommerellen machte sogar gemeinsame Sache mit den aufständischen Preußen.

Wir entfernen das Land Preußen also nicht vom Deutschen Reiche, wenn wir die rechtlichen Grundlagen seines Bestehens klären; aber wir brauchen diese Klarstellung, um die Rechtsverhältnisse des Landes über die ganze Ausdehnung einer 300jährigen Geschichte hin gegenüber wiederholten Versuchen von außerhalb, die Rechtsgrundlagen in Zweifel zu ziehen, richtig beurteilen zu können. Weder die Übergriffe der schon oft genannten deutschen Könige, noch der Streit vor dem Konstanzer Konzil, noch das Zustandekommen des II. Thorner Vertrages können zutreffend beurteilt werden, wenn man sich nicht vor Augen hält, daß eine rechtliche Beziehung zum Deutschen Reiche für das *patrimonium s. Petri* in Preußen nie bestanden hat.

⁸⁷ Der Burggraf von Magdeburg hieß Burchard von Querfurt und stammte aus dem gleichen Geschlechte wie der Preußenmissionar Brun. Dieses Haus hat auch dem Deutschen Orden in Preußen eine ganze Anzahl bedeutender Gebietiger geschenkt.

FRANCISCUS EMERICUS BARO
TEUTONICI EQUES
AD FURAM

DE REIFFENBERG, ORDINIS
ET COMMENDATOR
S^TI PETRI .



St. PETERSVOEREN